



# Gemeinde Michaelerberg-Pruggern

8965 Michaelerberg-Pruggern 96,

Bezirk Liezen, Land Steiermark,

e-mail: [gde@michaelerberg-pruggern.gv.at](mailto:gde@michaelerberg-pruggern.gv.at), Tel.: 03685/22204 Fax: DW-4

Michaelerberg-Pruggern, 04.04.2022

Zahl: 22-RO-MP-OEK-1.01  
22-RO-MP-FWP-1.01

**Betreff: „Allgemeines Wohngebiet - Pruggererberg“  
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.01  
Änderung des Flächenwidmungsplans 1.01**

## Anhörungsverfahren

des Entwurfs der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.01 gemäß § 24a und der Flächenwidmungsplanänderung 1.01 gemäß § 39 Abs. 1 StROG 2010 i.d.g.F.

## V e r s t ä n d i g u n g

Es ist beabsichtigt, die **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.01 und die Änderung des Flächenwidmungsplans 1.01 „Allgemeines Wohngebiet - Pruggererberg“** gemäß Wortlaut und zeichnerischer Darstellung im Maßstab 1:2500, verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, **GZ: 22-RO-MP-OEK-1.01 und GZ: 22-RO-MP-FWP-1.01, vom 29.03.2022**, zu beschließen. Den Verordnungen ist jeweils ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Der diesbezügliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücks(teil)flächen von 735/1, 736/1 und 737/1, KG 67209, Pruggern, und weist eine Gesamtgröße von ca. 6.082 m<sup>2</sup> bzw. 2.487 m<sup>2</sup> auf.

Gem. § 39 und § 40a StROG 2010 i.d.g.F. werden Sie als betroffener Grundeigentümer bzw. Anrainer/Nachbar schriftlich gehört.

Während der Amtsstunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung unter 03685 – 22204 und 0664 – 25 555 16 besteht die Möglichkeit zur persönlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt, weiters sind die Anhörungsunterlagen ab 05.04.2022 auf der Homepage der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern (<https://www.michaelerberg-pruggern.at/gemeinde/kundmachungen/>) kundgemacht. Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde gerne zur Verfügung. Sollten Sie beabsichtigen hierzu eine **schriftliche Stellungnahme** abzugeben, so muss diese bis längstens

**Mittwoch, 08.06.2022 – 12.00Uhr**

in der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, Pruggern 96, 8965 Michaelerberg-Pruggern eingelangt sein. Es steht Ihnen auch folgende Mailadresse zur Verfügung: [sulzbacher@michaelerberg-pruggern.gv.at](mailto:sulzbacher@michaelerberg-pruggern.gv.at)

Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen einlangt, wird die Zustimmung angenommen.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister  
(Johann Huber)

**Hiervon werden gegen Zustellnachweis (RSb) verständigt:**

**(a) Die Beteiligten gemäß § 24 Absatz 3 bzw gemäß § 38 Absatz 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010, i.d.g.F.:**

1. Marktgemeinde Gröbming, Hauptstraße 200, 8962 Gröbming, per Mail ([marktgemeinde@groebming.at](mailto:marktgemeinde@groebming.at))
2. Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin, Gersdorf 70, 8962 Mitterberg-Sankt Martin, per Mail ([gde@mitterberg-sanktmartin.at](mailto:gde@mitterberg-sanktmartin.at))
3. Gemeinde Sölk, Stein an der Enns 100, 8961 Sölk, per Mail ([gde@soelk.gv.at](mailto:gde@soelk.gv.at))
4. Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming, per Mail ([gemeinde@schladming.at](mailto:gemeinde@schladming.at))
5. Gemeinde Aich, Gössenbergstraße 8, 8966 Aich, per Mail ([gemeinde@aich.at](mailto:gemeinde@aich.at))
6. Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, Körblergasse 111-113, 8021 Graz, per Mail ([office@wkstmk.at](mailto:office@wkstmk.at))
7. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, per Mail ([office@lk-stmk.at](mailto:office@lk-stmk.at))
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8-10, 8020 Graz, per Mail ([marktforschung@akstmk.at](mailto:marktforschung@akstmk.at))
9. Stmk. Kammer für Arbeiter u. Angestellte i. d. Land- u. Forstwirtschaft, Raubergasse 20/II, 8010 Graz, per Mail ([office@lak-stmk.at](mailto:office@lak-stmk.at))
10. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz, per Mail ([care.business@a1.at](mailto:care.business@a1.at))
11. Post- und Telegraphendirektion, Neutorgasse 46, 8010 Graz
12. Österreichische Post AG, Bahnhofsgürtel 48-50, 8020 Graz
13. Austro Control Österreichische Ges. für Zivilluftfahrt mbH, Wagramer Str. 17-19, 1220 Wien, per Mail ([info@austrocontrol.at](mailto:info@austrocontrol.at))
14. Militärkommando Steiermark, Straßgangerstraße 360, 8054 Graz, per Mail ([milkdost@bmlv.gv.at](mailto:milkdost@bmlv.gv.at))
15. Bundesministerium für Arbeit, Soziales u. Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, per Mail ([post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at))
16. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien, per Mail ([abt-44@bmlrt.gv.at](mailto:abt-44@bmlrt.gv.at))
17. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, per Mail ([ministerium@bmbwf.gv.at](mailto:ministerium@bmbwf.gv.at))
18. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Militärisches Immobilien Management Zentrum, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, per Mail ([mimz.fue@hbv.gv.at](mailto:mimz.fue@hbv.gv.at))
19. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, per Mail ([servicebuero@bmk.gv.at](mailto:servicebuero@bmk.gv.at))
20. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010 Wien, per Mail ([service@bmdw.gv.at](mailto:service@bmdw.gv.at))
21. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz, per Mail ([steiermark@bda.gv.at](mailto:steiermark@bda.gv.at))

22. Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark, Parkring 10, 8010 Graz, per Mail ([lpd-st-  
sva@polizei.gv.at](mailto:lpd-st-<br/>sva@polizei.gv.at))
23. ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, per Mail ([infra.kundenservice@oebb.at](mailto:infra.kundenservice@oebb.at))
24. Bundesimmobilien GesmbH, OM-Team Stmk. Nord/Universitäten, Anzengrubergasse 6-8, 8010 Graz, per Mail ([ofm.st@big.at](mailto:ofm.st@big.at))
25. Bundesgebäudeverwaltung II, Pappenheimgasse 12, 8010 Graz, per Mail ([msz10@hbv.gv.at](mailto:msz10@hbv.gv.at))
26. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Montanbehörde – Abt. VI/8, Straußgasse 1, 8700 Leoben, per Mail ([abt-48@bmlrt.gv.at](mailto:abt-48@bmlrt.gv.at))
27. Oberste Zivilluftfahrtbehörde, Abt. IV/L 2 Luftfahrt, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, per Mail ([l2@bmk.gv.at](mailto:l2@bmk.gv.at))
28. Bildungsdirektion Steiermark, Körblergasse 23/a, 8010 Graz, per Mail ([bildungsdirektion@bildung-  
stmk.gv.at](mailto:bildungsdirektion@bildung-<br/>stmk.gv.at))
29. Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau, Bischofplatz 4, 8010 Graz, per Mail ([liegenschaftsverwaltung@graz-seckau.at](mailto:liegenschaftsverwaltung@graz-seckau.at))
30. Evangelische Superintendentur Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, per Mail ([suptur-  
stmk@evang.at](mailto:suptur-<br/>stmk@evang.at))
31. Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinerverbauung, Conrad-von Hötzing Str. 127, 8010 Graz, per Mail ([sektion.steiermark@die-wildbach.at](mailto:sektion.steiermark@die-wildbach.at))
32. Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Enns- und Salzatal, Schönaustraße 50, 8940 Liezen, per Mail ([liezen@die-wildbach.at](mailto:liezen@die-wildbach.at))
33. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, z.Hd. Hrn. DI Michael Redik, Stempfergasse 7, 8010 Graz
34. Baubezirksleitung Liezen, Referat Wasserwirtschaft, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per Mail ([bbli@stmk.gv.at](mailto:bbli@stmk.gv.at))
35. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Forstfachreferat, Referat für Handel, Gewerbe und Industrie, Referat für Wasserrecht, Baurecht, Veranstaltungspolizei, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, per Mail ([bhli@stmk.gv.at](mailto:bhli@stmk.gv.at))
36. EVU Gröbming, Hauptstraße 434, 8962 Gröbming, per Mail ([albin.ebenschweiger@ewerk-groebming.at](mailto:albin.ebenschweiger@ewerk-groebming.at))
37. Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, per Mail ([office@e-steiermark.com](mailto:office@e-steiermark.com))
38. Raumplaner: Kreinerarchitektur ZT GmbH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, per Mail ([office@kreinerarchitektur.at](mailto:office@kreinerarchitektur.at), [f.hansal@kreinerarchitektur.at](mailto:f.hansal@kreinerarchitektur.at))

**(b) Gemäß § 38 Absatz 3 Ziffer 2 und § 39 Abs c:**

1. Stocker Vinzenz, Pruggererberg 61, 8965 Michaelerberg-Pruggern
2. Gruber Hans-Thomas, Ennsboden 181, 8965 Michaelerberg-Pruggern
3. Jöchle Andreas Meinrad, Göhrenstraße 17, 76199 Karlsruhe
4. Stocker Helmut, Pruggererberg 239, 8965 Michaelerberg-Pruggern
5. Stocker Heribert, Pruggererberg 231/1, 8965 Michaelerberg-Pruggern
6. Stocker Lisa Angela, Pruggererberg 233, 8965 Michaelerberg-Pruggern

Gemeinde  
**MICHAELERBERG-PRUGGERN**



**„Allgemeines Wohngebiet - Pruggererberg“**

KG 67209

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES 1.01

GZ: 22-RO-MP-OEK- 1.01

ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANS 1.01

GZ: 22-RO-MP-FWP- 1.01

**Auflage**

31. März 2022

**INHALT:**

- Verfahrensangaben
- Verordnung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
- Planliche Darstellung (IST-Darstellung | SOLL-Darstellung | Legende)
- Erläuterungen zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
  
- Verordnung zur Flächenwidmungsplan-Änderung
- Planliche Darstellung (IST-Darstellung | SOLL-Darstellung | Legende)
- Erläuterungen zur Flächenwidmungsplan-Änderung

**AUFLAGE DES ENTWURFES**

der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.01 gemäß § 24a und  
der Flächenwidmungsplanänderung 1.01 gem. § 39 Abs. 1Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.:

Datum: 31. März 2022

Auflagefrist: 8 Wochen

Angeschlagen: 05.04.2022

Abgenommen: .....



Der Bürgermeister  
(JOHANN HUBER)

**ENDBESCHLUSS des GEMEINDERATES** nach Behandlung der eingelangten Einwendungen  
im Rahmen der Auflage gem. § 24 § 6+7, bzw. § 38 Abs. 6+7, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.:

Datum: .....

Angeschlagen: .....

Abgenommen: .....

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister (JOHANN HUBER)

**Prüfvermerk DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Datum: .....

Für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung: .....

**KUNDMACHUNG** gem.§ 24 a bzw. § 39, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Angeschlagen: .....

Abgenommen: .....

**RECHTSKRAFT:**

Datum: .....

**Planverfasser:**

  
RUF Nr. 123456789, Dipl. Gerhard Kreiner  
Bearbeitung: Florian Hansal, BSc



GEMEINDE MICHAELERBERG-PRUGGERN

I	VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS 1.01 .....	5
	Präambel und Rechtsgrundlage .....	5
§ 1	Umfang und Inhalt.....	5
§ 2	Abgrenzungsfläche .....	6
(1)	Die Änderung umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:.....	6
(2)	Die Änderung umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:.....	6
§ 3	Festlegungen im Wirkungsbereich der Gemeinde .....	6
(1)	Räumlich funktionelle Gliederung – Örtliche Funktionen .....	6
(2)	Entwicklungsgrenzen.....	6
§ 4	Rechtskraft.....	7
II	ERLÄUTERUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS 1.01 .....	11
1.	Anlassfall.....	11
2.	Abgrenzungen der Ausweisung.....	11
3.	Überörtliche Festlegungen .....	12
4.	Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00.....	13
5.	Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention .....	14
6.	Anhang.....	14
III	VERORDNUNG ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG 1.01 .....	18
	Präambel und Rechtsgrundlage .....	18
§ 1	Umfang und Inhalt.....	18
§ 2	Abgrenzungsfläche .....	19
(1)	Die Änderung umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:.....	19
(2)	Die Änderung umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:.....	19
§ 3	Festlegungen .....	19
(1)	Flächenwidmung.....	19
(2)	Bebauungsdichte .....	19
(3)	Aufschließerfordernisse .....	19
(4)	Öffentliche, Wirtschaftliche, Siedlungspolitische Interessen.....	19
§ 4	Baulandmobilisierungsmassnahmen .....	20
§ 5	Rechtskraft.....	20

IV	ERLÄUTERUNGEN ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG 1.01 .....	26
1.	Anlassfall .....	26
2.	Abgrenzung der Ausweisung .....	26
3.	Überörtliche Festlegungen .....	27
4.	Übereinstimmungen mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.01 .....	27
5.	Lage im Flächenwidmungsplan 1.00.....	27
6.	zu § 3 (3) Aufschliesungserfordernisse .....	28
7.	zu § 3 (4) Öffentliche, Wirtschaftliche, Siedlungspolitische Interessen .....	28
8.	zu § 4 BaulandMobilisierungsmassnahmen .....	28
9.	Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention .....	28
10.	Beilagen.....	28

# I VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS 1.01

## PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGE

Der Bürgermeister der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat am 31. März 2022 ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.01, verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, GZ: 22-RO-MP-ÖEK- 1.01, verfügt und die Gemeinderatsmitglieder darüber informiert.

Rechtsgrundlage:

- Rechtskräftiges Örtliches Entwicklungskonzept 1.00 i.d.g.F. der Gemeinde Michaelerberg /Pruggern.
- Verordnung gemäß § 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. in Verbindung mit den § 21 und 22 des StROG 2010 i.d.g.F.

## § 1 UMFANG UND INHALT

Die Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes besteht aus den Teilen:

- (1) Verordnungswortlaut;
- (2) Zeichnerische Darstellung;

Die Zeichnerische Darstellung umfasst den Ist- und den Soll-Zustand inkl. dazugehöriger Legende.

IST-Darstellung | SOLL-Darstellung

Maßstab: 1/2'500;  
Datum: 29.03.2022;

Die zeichnerische Darstellung des Planungsgebietes verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, ist Bestandteil der Verordnung.

- (3) Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht inkl. der notwendigen Beilagen angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen Plan und Wortlaut gilt der Wortlaut.

*Anmerkungen haben bloßen Hinweischarakter.*

*Diese kursiv abgebildeten Textstellen sind nicht Teil des Wortlautes.*

*Anm.: Als Grundlage für Flächenangaben im Wortlaut bzw. den Erläuterungen dienen die im GIS-Steiermark dargestellten bzw. angegebenen GIS-Flächen.*

## § 2 ABGRENZUNGSFLÄCHE

### (1) Die Änderung umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
TF 735/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 178 m <sup>2</sup>
TF 736/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 350 m <sup>2</sup>
TF 737/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 5'554 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>			<b>ca. 6'082 m<sup>2</sup></b>

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung der gegenständlichen Grundstücke – Stand Oktober 2021.

### (2) Die Änderung umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
TF 735/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 2'220 m <sup>2</sup>
TF 736/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 267 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>			<b>ca. 2'487 m<sup>2</sup></b>

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung der gegenständlichen Grundstücke – Stand Oktober 2021.

## § 3 FESTLEGUNGEN IM WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE

### (1) Räumlich funktionelle Gliederung – Örtliche Funktionen

Die unter §2 Abs. 1 gelisteten Flächen werden in Freiland (**LF**) rückgeführt.

Die unter §2 Abs. 2 gelisteten Flächen werden als Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen (**W**) ausgewiesen.

### (2) Entwicklungsgrenzen

Die bestehende absolute naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (fehlende Naturräumliche Voraussetzungen) wird an der südlichen Grenze des Entwicklungsbereiches – im Bereich des braunen Hinweisbereiches der WLVS - verlängert.

Die absoluten Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen Nr. 2 (Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen) werden entlang der Gemeindestraße und Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) an der südlichen Grenze zum Freiland hin, gezogen.

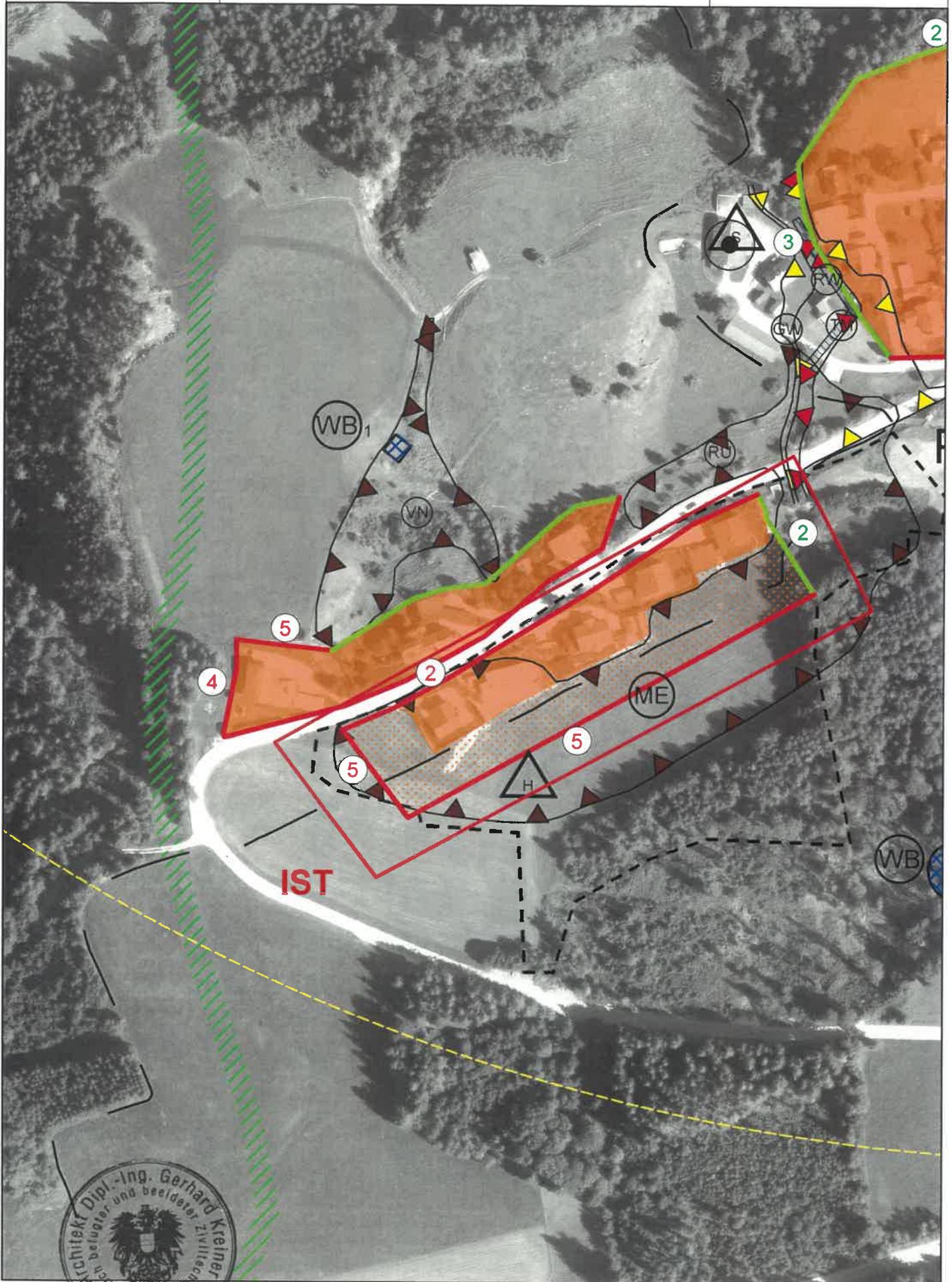
#### § 4 RECHTSKRAFT

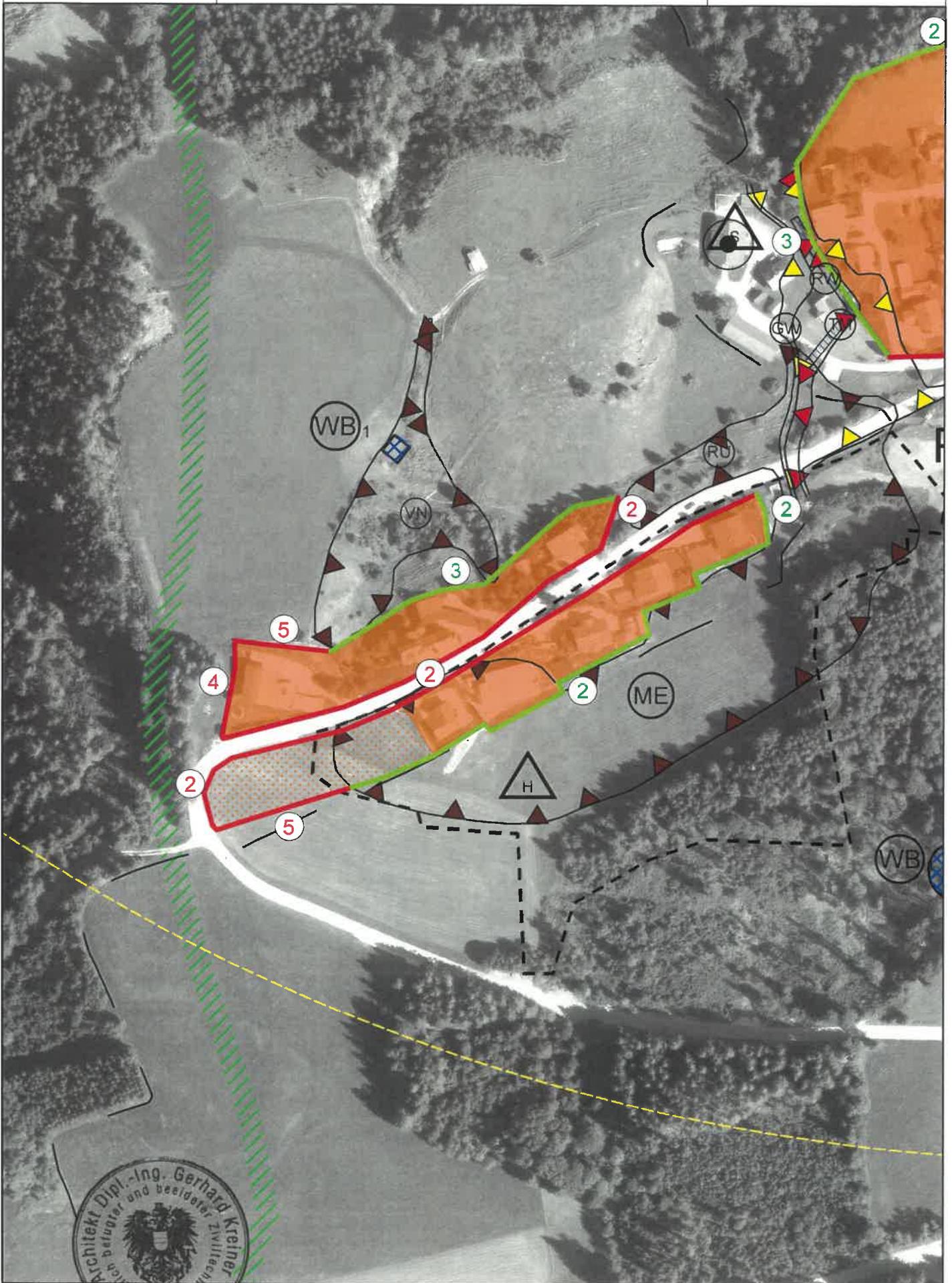
Diese Verordnung tritt nach Endbeschluss des Gemeinderates mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

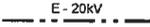
Für den Gemeinderat:



.....  
Der Bürgermeister  
(JOHANN HUBER)





- 
Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung  
H-Hochbehälter, S-Funk- und Sendeanlagen
- 
Hochspannungserdkabel
- 
Quellschutzgebiet
- 
Tierhaltungsbetrieb
- 
Meliorationsgebiet
- 
Rote Wildbachgefahrenzone
- 
Gelbe Wildbachgefahrenzone
- 
Brauner Hinweisbereich  
RU-Rutschung, VN-Vernässung
- 
Haltestelle mit Einzugsbereich
- 
Wohnen, Bestand
- 
Wohnen, Potenzial
- 
Örtliche Vorrangzone/Eignungszone  
(> 3000 m<sup>2</sup>)  
erh - Erholung/Sport
- 
Siedlungspolitisch absolut
- 
Naturräumlich absolut

## II ERLÄUTERUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS 1.01

### 1. ANLASSFALL

Die ggst. Flächen liegen in der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern in der KG Pruggern.

Anlass für die Änderung des ÖEK ist die Rückwidmung von Bauland (Allgemeines Wohngebiet) aufgrund der vorherrschenden Hangwassersituation/Oberflächenwasserversickerung und den daraus resultierenden Anpassungen im Bereich Aufschließungsgebiet Wohngebiet Pruggererberg 2.

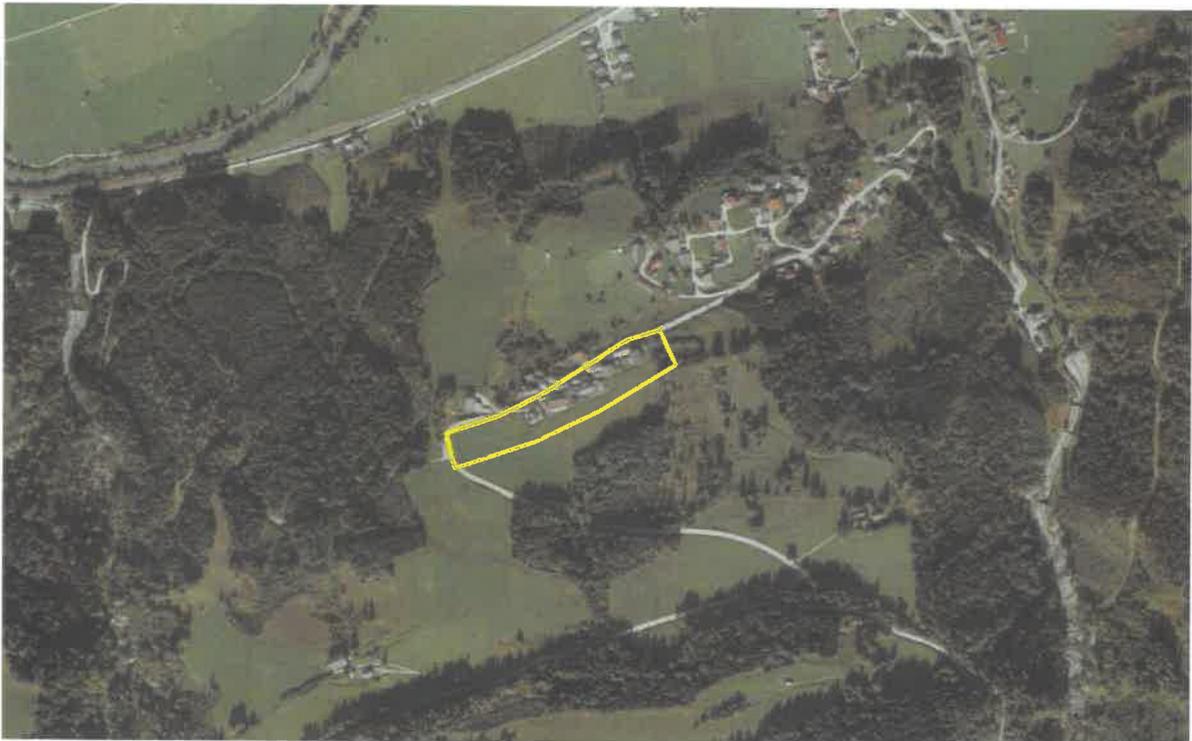


Abbildung: Orthofoto aus dem GIS-Steiermark

### 2. ABGRENZUNGEN DER AUSWEISUNG

Die Rücknahme des Bereichs Wohnen in Freiland umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
TF 735/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 178 m <sup>2</sup>
TF 736/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 350 m <sup>2</sup>
TF 737/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 5'554 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtläche</b>			<b>ca. 6'082 m<sup>2</sup></b>

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung der gegenständlichen Grundstücke – Stand Oktober 2021.

Die Erweiterung der des Bereichs Wohnen umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
TF 735/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 2'220 m <sup>2</sup>
TF 736/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 267 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>			<b>ca. 2'487 m<sup>2</sup></b>

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung der gegenständlichen Grundstücke – Stand Oktober 2021.

### 3. ÜBERÖRTLICHE FESTLEGUNGEN

Der ggst. Bereich liegt laut §3 des REPRO Liezen im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“

Gem. § 3 Abs. 3 Z 2 lit b. des REPRO Liezen gilt:

*Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*

*a) Ausweisungen neuer Baugebiete, ausgenommen Neuausweisungen, die funktional einem Siedlungsschwerpunkt zuzuordnen sind, der aufgrund von Lawinengefahrezonen über keine Entwicklungsflächen verfügt;*

*b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;*

*Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.*

Die Rückwidmung von Bauland in Freiland hat ein Ausmaß von ca. 6'082 m<sup>2</sup>.

Die Fläche des neu ausgewiesen Baulandes ca. 2'487 m<sup>2</sup>.

Für die gegenständliche ÖEK-Änderung ist somit eine negative Flächendifferenz von ca. - 3'595m<sup>2</sup> zu beziffern.

Im Siedlungsbereich Pruggererberg sind gem. ÖEK 1.00 43'515 m<sup>2</sup> bebautes Wohnbauland ausgewiesen.

Im ÖEK 1.00 betrug die Erweiterungsfläche für den Siedlungsbereich Pruggererberg im Grünlandgeprägten Bergland mit 8'732 m<sup>2</sup> minimal mehr als die 20% Regelung zulässt.

Mit der Änderung 1.01 des ÖEK werden die Erweiterungsflächen des unbebauten Baulandes auf 5'137 m<sup>2</sup> reduziert. Für künftige Baulandausweisungen stehen künftig weitere 3'566 m<sup>2</sup> im Siedlungsbereich Pruggererberg zu Verfügung.

<b>Nachweis 20 % - Regel</b>			
<b>Siedlungsgebiet - Funktion</b>	<b>Bestehendes bebautes BL</b>	<b>davon 20 %</b>	<b>Mögliche Erweiterungsflächen gem. REPRO Liezen</b>
Pruggererberg – Wohnen	43'515 m <sup>2</sup> **	8'703 m <sup>2</sup>	
<b>Erweiterung im ÖEK 1.01</b>		8'732 m <sup>2</sup>	<b>- 29 m<sup>2</sup></b>
<b>Erweiterung ÖEK 1.01**</b>		5'137 m <sup>2</sup>	<b>3'566 m<sup>2</sup></b>

\*Quelle: ÖEK 1.00 i.d.g.F.

\*\*Bei der ÖEK Änderung wurden 6'082 m<sup>2</sup> in Freiland rückgeführt, 2'487 m<sup>2</sup> erweitert. Es ist somit ein Rückgang der Erweiterungen von 3'595 m<sup>2</sup> zu beziffern.

#### 4. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT 1.00

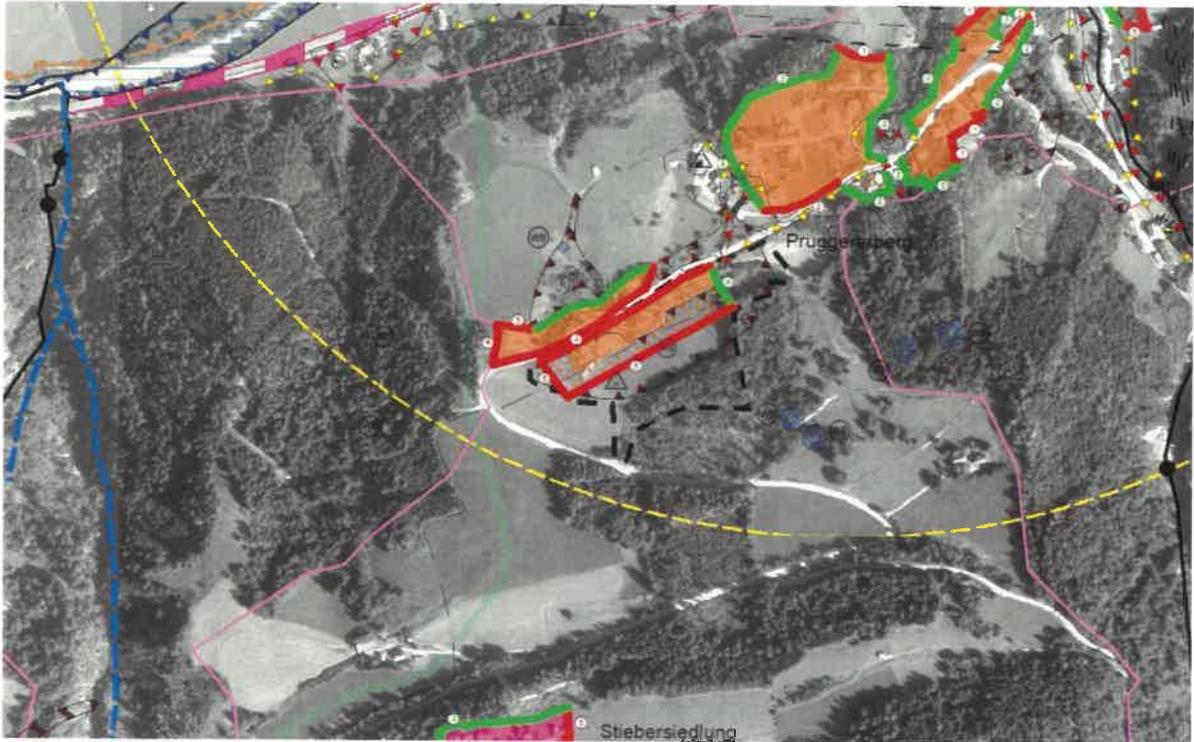


Abbildung 1 Auszug aus dem rechtskräftigen ÖEK 1.00 i.d.g.F. der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern

Die gegenständlichen Flächen liegen laut ÖEK 1.00 i.d.g.F. außerhalb der Entwicklungsgrenzen, schließen jedoch direkt an einen Bereich mit baulicher Entwicklung - Wohnen an.

Die Flächen liegen zum Teil im braunen Hinweisbereich der WLV und im Meliorationsgebiet.

Wie im Oberflächenentwässerungskonzept „OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG PRUGGERER BERG BEREICH STOCKER“ erstellt von equadrat engineering GmbH - DI Semmler, in der ergänzten Version von 17.08.2021 ausgeführt, ist eine natürliche Versickerung der Niederschlagswässer auf Eigengrund wegen des braunen Hinweisbereichs im ggst. Bereich nicht möglich.

Die Maßnahmen, welche für die einwandfreie Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer notwendig wären, sind aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Nach Absprache mit dem Grundeigentümer soll der unbebaute, südliche Bereich ins Freiland rückgeführt werden. Die bestehende Ausweisung angrenzend an die Gemeindestraße soll ersatzweise in westliche Richtung um drei Bauparzellen erweitert werden.

**5. UMWELTERHEBLICHKEIT / ALPENKONVENTION**

**Prüfung anhand von Ausschlusskriterien** gemäß § 4 StROG 2010 i.d.g.F.

Gemäss dem „Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage) erfolgt die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen anhand von 3 Prüfschritten:

Prüfschritt 1: Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde ("Abschichtung").

Prüfschritt 2: Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist (1 – 3) bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung (4 und 5) erforderlich ist.

1. Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen (max. 3'000 m<sup>2</sup>).
2. Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert.
3. Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.
4. UVP-pflichtiger Tatbestand
5. Europaschutzgebiet beeinträchtigt

Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen.

Planungsbezug		Prüfschritt						
		1	2					3
ÄNDERUNG Grundstück KG, Ortsteil	Grösse [m <sup>2</sup> ]	Abschichtung	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung (< 3000 m <sup>2</sup> )	Eigenart und Charakter nicht verändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Umwelt	UVP-pflichtiger Tatbestand	Europaschutzgebiet beeinträchtigt	Weitere erforderliche Prüfschritte
ERWEITERUNG Parz. 735/1, 736/1 KG 67209 Pruggern	ca. 2'487 m <sup>2</sup>	NEIN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	NEIN
		Neuausweisung von ca. 2'487 m <sup>2</sup> Änderung/Erweiterung kleiner Gebiete → geringfügige Änderung						
RÜCKNAHME Parz. 735/1, 736/1 und 737/1, KG 67209 Pruggern	ca. 6'082 m <sup>2</sup>	NEIN	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	NEIN
		Rücknahme von ca. 6'082 m <sup>2</sup> , Durch die Rücknahme werden Eigenart und Charakter nicht verändert und es sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.						

Nach dieser Prüfung trifft je mindestens ein Ausschlusskriterium gemäß Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. zu. Infolge ist eine weitere Prüfung der Umwelterheblichkeit nicht notwendig. Die Bestimmungen der Alpenkonvention wurden berücksichtigt. Die Prüflisten liegen dem Erläuterungsbericht bei.

**6. ANHANG**

- Checkliste aus „Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“



## Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die <b>direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen</b> . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: <b>natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung</b> und, soweit erforderlich, Wiederherstellung <b>besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften</b> (NL, Art. 10-1). Dauerhafte <b>Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen</b> in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). <b>Erhaltung</b> oder Wiederherstellung von <b>traditionellen Kulturlandschaftselementen</b> (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende <b>Schutzgebiete</b> sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu <b>erhalten, zu pflegen</b> und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des <b>ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezon</b> en, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch <b>Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind</b> (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die <b>Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen</b> zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die <b>Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete</b> zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine <b>angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten</b> zu achten und Maßnahmen zur <b>Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung</b> zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche</b> zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Begrenzung des Zweitwohnungsbaus</b> zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung</b> zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der <b>sparsame Umgang mit Grund und Boden</b> (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	<b>Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs</b> durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der <b>Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich</b> und <b>Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen</b> (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft  
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege  
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz  
 BW ... Bergwald  
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	<b>Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren</b> (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BS	<b>Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden</b> ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre <b>Eigenart erhalten</b> bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer <b>Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion</b> , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind <b>an Ort und Stelle zu erhalten</b> (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von <b>Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen</b> und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; <b>keine Genehmigung in labilen Gebieten</b> (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLW oder der Landesgeologie empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
E	<b>Bewahrung von Schutzgebieten</b> mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

**Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:**

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

### III VERORDNUNG ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG 1.01

#### PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGE

Der Bürgermeister der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat am 31. März 2022 eine Anhörung zum Auflageentwurf der Flächenwidmungsplanänderung 1.01, verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, GZ: 22-RO-MP-FWP-1.01, verfügt und die Gemeinderatsmitglieder darüber informiert.

Rechtsgrundlage:

- Rechtskräftiger Flächenwidmungsplan 1.00 i.d.g.F. der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern.
- Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG) 2010 i.d.g.F. gemäß § 38.
- Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BG) i.d.g.F.
- Verordnung gemäß § 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.

#### § 1 UMFANG UND INHALT

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.01 besteht aus den Teilen:

- (1) Verordnungswortlaut;
- (2) Zeichnerische Darstellung;

Die zeichnerische Darstellung umfasst den Ist- und den Soll-Zustand inkl. dazugehöriger Legende.

IST-Darstellung   SOLL-Darstellung FWP	Maßstab: 1/2'500;
	Datum: 29.03.2022;
IST-Darstellung   SOLL-Darstellung BPZP	Maßstab: 1/2'500;
	Datum: 29.03.2022;

Die zeichnerische Darstellung des Planungsgebietes verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, ist Bestandteil der Verordnung.

- (3) Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht inkl. der notwendigen Beilagen angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen Plan und Wortlaut gilt der Wortlaut.

*Anmerkungen haben bloßen Hinweischarakter.  
Diese kursiv abgebildeten Textstellen sind nicht Teil des Wortlautes.*

*Anm.: Als Grundlage für Flächenangaben im Wortlaut bzw. den Erläuterungen dienen die im GIS-Steiermark dargestellten bzw. angegebenen GIS-Flächen.*

## § 2 ABGRENZUNGSFLÄCHE

### (1) Die Änderung umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
TF 735/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 178 m <sup>2</sup>
TF 736/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 350 m <sup>2</sup>
TF 737/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 5'554 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>			<b>ca. 6'082 m<sup>2</sup></b>

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung der gegenständlichen Grundstücke – Stand Oktober 2021.

### (2) Die Änderung umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
TF 735/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 2'220 m <sup>2</sup>
TF 736/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 267 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>			<b>ca. 2'487 m<sup>2</sup></b>

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung der gegenständlichen Grundstücke – Stand Oktober 2021.

## § 3 FESTLEGUNGEN

### (1) Flächenwidmung

Die unter § 2 Abs. 1 gelisteten Flächen werden von Aufschließungsgebiet der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet **WA (18)** in Freiland **LF** rückgewidmet.

Die unter § 2 Abs. 2 gelisteten Flächen liegen derzeit im Freiland **LF** und werden als Aufschließungsgebiet der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet **WA (18)** ausgewiesen.

### (2) Bebauungsdichte

Für das unter § 2 Abs. 2 angeführte Aufschließungsgebiet der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet wird eine Bebauungsdichte von **0.2 – 0.4** festgelegt.

### (3) Aufschließungserfordernisse

Fehlende Aufschließungserfordernisse:

Fehlende technische Infrastruktur; wie z.B. Wasserversorgung, Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer, Energieversorgung, etc;

Erstellung und Berücksichtigung eines mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: Brauner Hinweisbereich WLV);

Zuständigkeit: Eigentümer

### (4) Öffentliche, Wirtschaftliche, Siedlungspolitische Interessen

Für die unter § 2 Abs. 2 gelisteten Flächen ist ein Bebauungsplan **B12** zu erstellen.

#### § 4 BAULANDMOBILISIERUNGSMASSNAMEN

Für die unter § 2 Abs. 2 angeführten Flächen werden Baulandverträge gem. § 35 StROG 2010 i.d.g.F. zwischen der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern und den Grundeigentümern abgeschlossen.

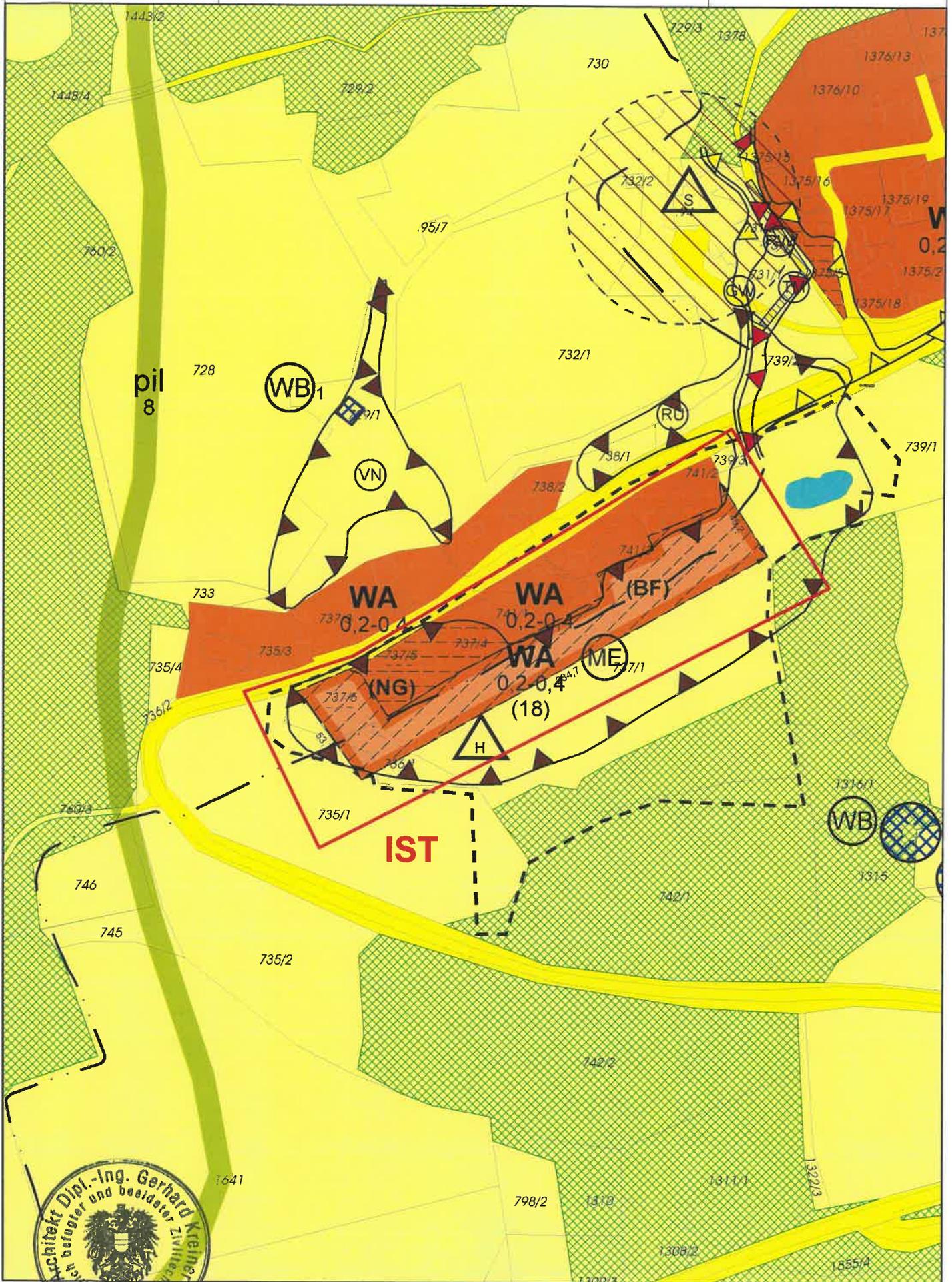
#### § 5 RECHTSKRAFT

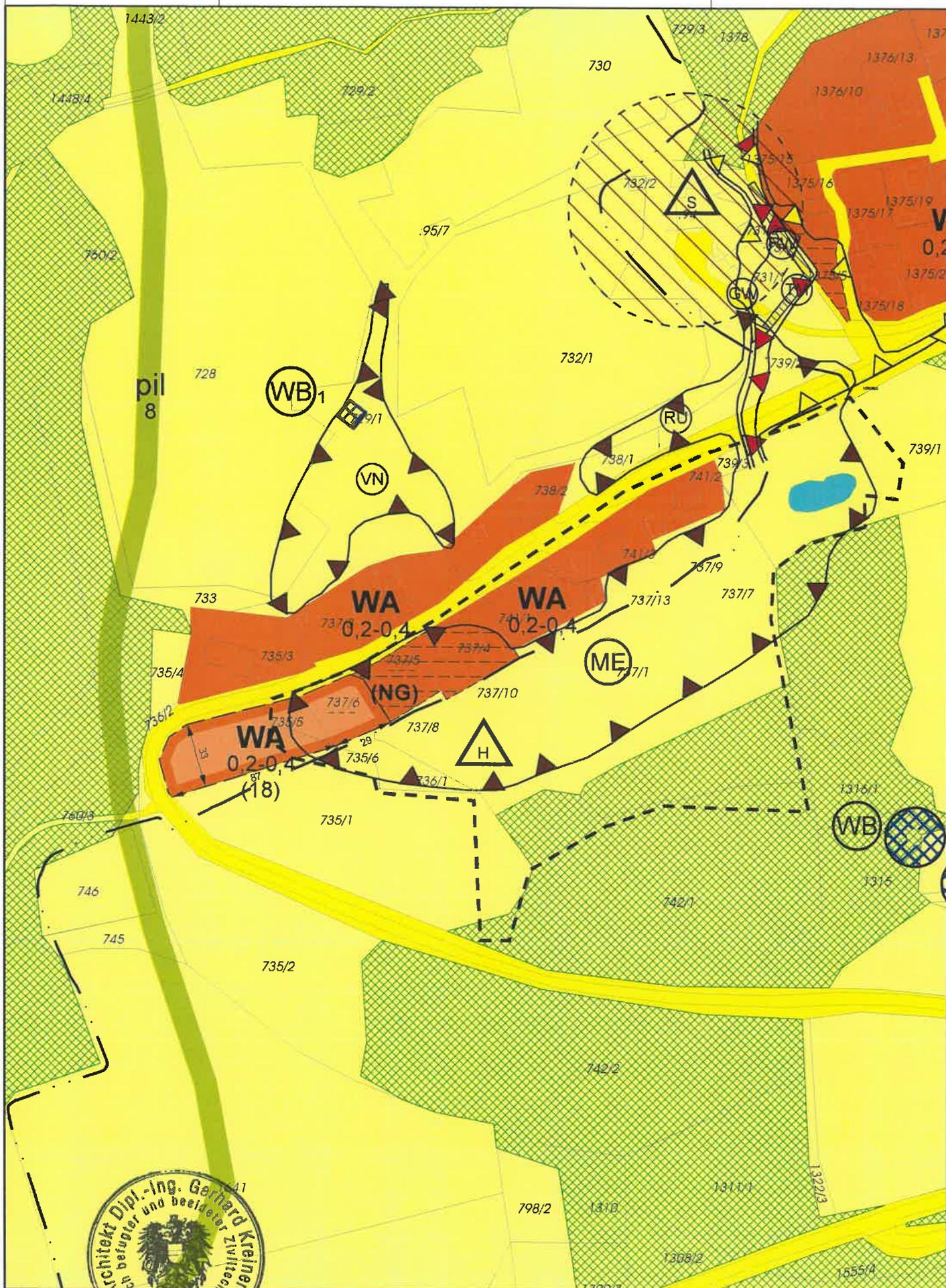
Diese Verordnung tritt nach Endbeschluss des Gemeinderates mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:

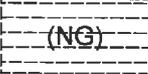
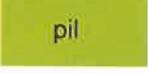
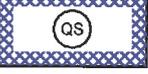
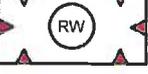
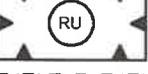


.....  
Der Bürgermeister  
(JOHANN HUBER)





# Legende

	Allgemeine Wohngebiete
	Aufschliessungsgebiete - Allgemeine Wohngebiete
	Sanierungsgebiete
	Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen
	Verkehrsflächen für fließenden Verkehr
	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
	Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke pil - Piste/Loipe
	Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung H-Hochbehälter, S-Funk- und Sendeanlage
	Hochspannungserdkabel
	Fliessende und stehende Gewässer
	Waldflächen
	Quellschutzgebiet
	Meliorationsgebiet
	Rote Wildbachgefahrenzone
	Gelbe Wildbachgefahrenzone
	Blauer Vorbehaltsbereich
	Brauner Hinweisbereich RU-Rutschung, VN Vernässung
	Geruchsschwellenabstand



Maßstab:

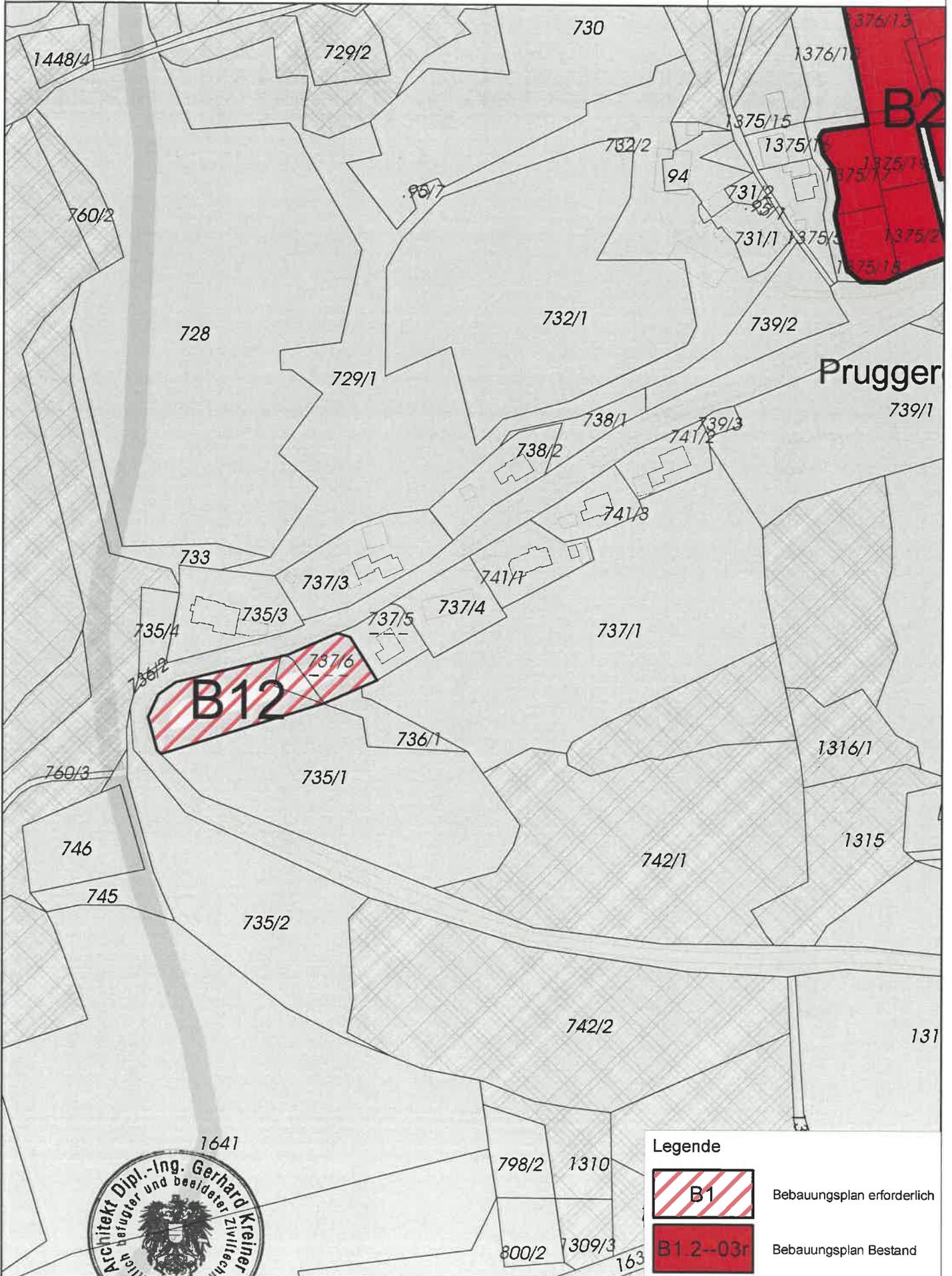
M 1: 2500

Inhalt:

# SOLL-Darstellung

Datum:

29.03.2022



## IV ERLÄUTERUNGEN ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG 1.01

### 1. ANLASSFALL

Die ggst. Flächen liegen in der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern in der KG Pruggern.

Anlass für die Änderung des ÖEK ist die Rückwidmung von Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet aufgrund der vorherrschenden Hangwassersituation und den daraus resultierenden Anpassungen im Bereich Aufschließungsgebiet 18 - Wohngebiet Pruggererberg 2 sowie einer ersatzweißen Neuausweisung von drei Bauparzellen in westliche Richtung entlang der bestehenden Gemeindestraße.

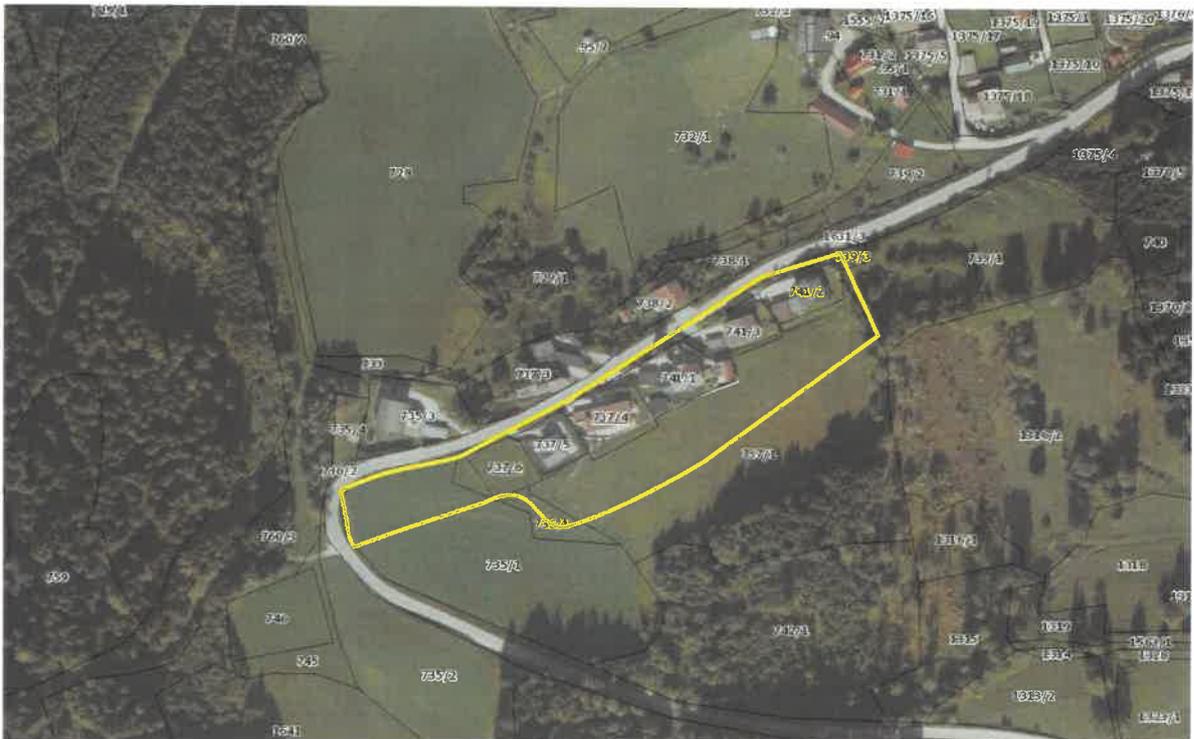


Abbildung 2 Orthofoto und Kataster aus dem GIS-Steiermark

### 2. ABGRENZUNG DER AUSWEISUNG

Die Rückwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Freiland umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
TF 735/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 178 m <sup>2</sup>
TF 736/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 350 m <sup>2</sup>
TF 737/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 5'554 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtläche</b>			<b>ca. 6'082 m<sup>2</sup></b>

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung der gegenständlichen Grundstücke – Stand Oktober 2021.

Die Änderung von Freiland in Aufschließungsgebiet WA (18) umfasst folgende Grundstücksteile bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
TF 735/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 2'220 m <sup>2</sup>
TF 736/1	67209 Pruggern	Stocker Vinzenz	ca. 267 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>			<b>ca. 2'487 m<sup>2</sup></b>

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung der gegenständlichen Grundstücke – Stand Oktober 2021.

### 3. ÜBERÖRTLICHE FESTLEGUNGEN

Der ggst. Bereich liegt laut § 3 des REPRO Liezen im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“.

Der Nachweis der Einhaltung der 20% Regelung wurde bereits im ÖEK 1.01 erbracht.

### 4. ÜBEREINSTIMMUNGEN MIT DEM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT 1.01

Die ggst. FWP-Änderung stimmt vollinhaltlich mit der ÖEK-Änderung 1.01 der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern überein.

Die Flächen welche im Zuge der Änderung als Bauland ausgewiesen werden liegen innerhalb der Entwicklungsgrenzen eines Entwicklungsbereichs für Wohnen.

### 5. LAGE IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 1.00

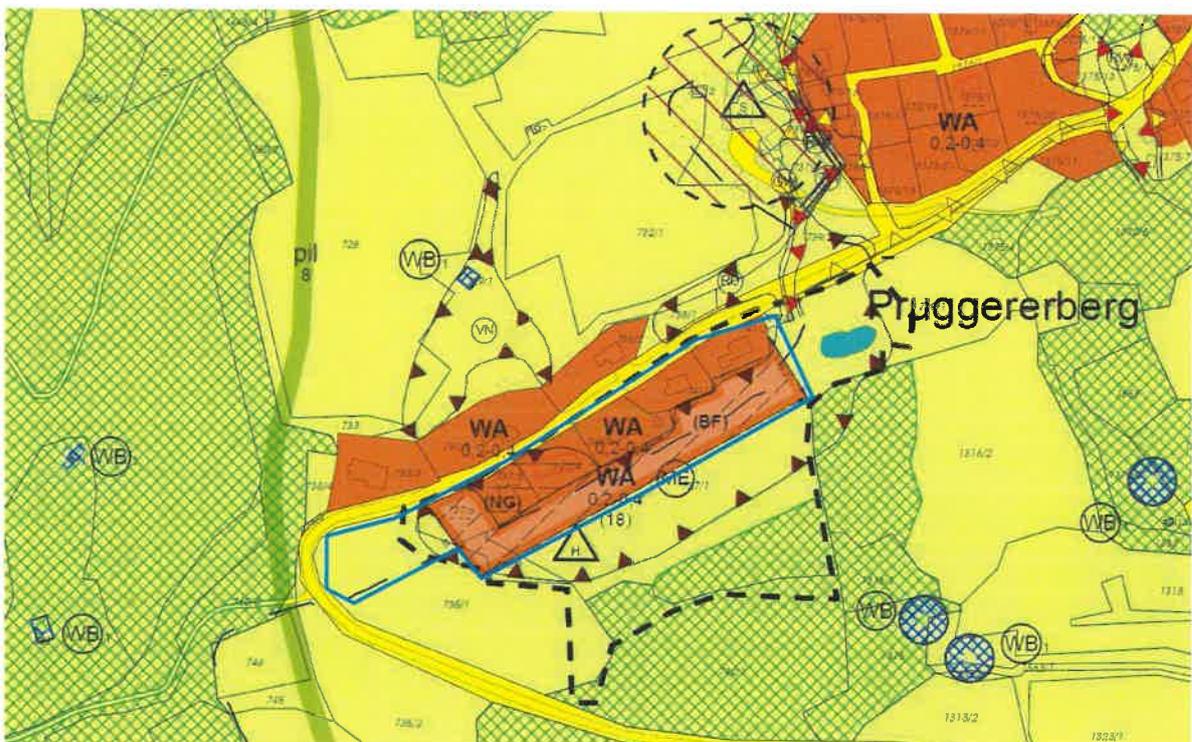


Abbildung 3 Auszug aus dem rechtskräftigen FWP 1.00 i.d.g.F. der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern

Die Zufahrt bzw. Abfahrt für die gegenständlichen Flächen erfolgt abgehend von der L 712 Steinerstraße über den Pruggererberg-Weg.

Der betroffene Bereich liegt im braunen Hinweisbereich der WLV und in einem Meliorationsgebiet. Wie im Oberflächenentwässerungskonzept „OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG PRUGGERER BERG BEREICH STOCKER“ erstellt von equadrat engineering GmbH - DI Semmler, in der ergänzten Version von 17.08.2021 ausgeführt, ist eine natürliche Versickerung der Niederschlagswässer auf Eigengrund wegen des braunen Hinweisbereichs im ggst. Bereich nicht möglich. Die Maßnahmen, welche für die einwandfreie Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer notwendig wären, sind aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Nach Absprache mit dem Grundeigentümer soll der unbebaute, südliche Bereich des Baulandes ins Freiland rückgeführt werden. Die bestehende Ausweisung angrenzend an die Straße soll in westliche Richtung um drei Bauparzellen erweitert werden.

## 6. ZU § 3 (3) AUFSCHLIESSUNGSERFORDERNISSE

**Aufschließungsgebiet Wohngebiet Pruggererberg 2:**  
WA (18), 0.2 – 0.4

Aufschließungserfordernisse / Mängel: Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer; Versetzung der Ortstafel; Erstellung und Berücksichtigung eines mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes (Anm.: Brauner Hinweisbereich WLV);  
Zuständigkeit: Eigentümer

## 7. ZU § 3 (4) ÖFFENTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, SIEDLUNGSPOLITISCHE INTERESSEN

Für den Bereich des **WA (18)** wird die Erstellung eines Bebauungsplans **B12** vorgeschrieben. Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- Im Anlassfall Berücksichtigung des Hochwasserschutzes
- Sinnvolle Parzellierung

*Zuständigkeit: Gemeinde Michaelerberg-Pruggern*

Die Parzellen 737/5 und 737/4 waren bereits vor Rechtskraft des ÖEK 1.00 (25.12.2019) der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern rechtmäßig bebaut. Die Bebauungsplanzonierung wurde entsprechend korrigiert und die genannten Parzellen ausgenommen.

## 8. ZU § 4 BAULANDMOBILISIERUNGSMASSNAHMEN

Im Zuge des FWP 1.00 der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern wurden die Flächen im Bereich Aufschließungsgebiet Wohngebiet Pruggererberg 2 mit einer Bebauungsfrist von einer Planungsperiode belegt. Die Bebauungsfrist von 10 Jahren für die Parzelle 737/6 bleibt bestehen und beginnt mit Rechtskraft des Bebauungsplans B12 zulaufen.

Für die Neuausweisung der ggst. FWP-Änderung werden privatwirtschaftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern abgeschlossen. Eine zeitnahe Bebauung ist vorgesehen.

## 9. UMWELTERHEBLICHKEIT / ALPENKONVENTION

Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung steht nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention).  
Die Überprüfung wurde bereits im ÖEK 1.01 – Gemeinde Michaelerberg-Pruggern vorgenommen.

## 10. BEILAGEN

- Wohnbaulandbedarf und Flächenbilanz
- Oberflächenentwässerungskonzept; Erstellt von Fa. equadrat - Stand 17.08.2021

Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung  
 Bau- und Raumordnung - Örtliche Raumplanung

**WOHNBAULANDBEDARF und FLÄCHENBILANZ**

Gemeinde: Michaelerberg-Pruggern Planer: KREINERarchitektur  
 Bezirk: Liezen GZ: 22-RO-MP-FWP-1.01  
 Flächenwidmungsplan Nr.: 1.01 Datum: 30.03.2022

**1. WOHNBAULANDBEDARF**

für den Planungszeitraum: 2018 bis 2028  
 10 (12) bzw. 15 Jahre gem. § 25(3) StROG 2010 idGF.

**1.1 Neubaubedarf**

durch Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

	(jeweils am 01.01)				Planungs- jahr 01.01. 2018	Prognose für	
	1991	2001	2011	2015		10 (12) Jahre FWP 1.00 <sup>2)</sup>	15 Jahre ÖEK 1.00 <sup>2)</sup>
Bevölkerungszahl	1184	1179	1171	1151	<b>1213</b>	<b>1230</b>	1251
Haushaltsgröße	3,38	2,91	2,77	2,59	<b>2,46</b>	<b>2,25</b>	2,23
Haushaltszahl <sup>1)</sup>	350	405	422	444	<b>493</b>	<b>547</b>	560

Neubaubedarf 1 für 10 (12) Jahre

**54 WE**

**1.2 Ersatzbedarf<sup>3)</sup>**

bei problematischen Standorten, etc.

**0 WE**

**1.3 Wohnbaulandbedarf**

Summe 1.1 Neubaubedarf + 1.2 Ersatzbedarf

**54 WE**

	Anzahl	Bauplatzgröße	Wohnbaulandbedarf
Ein und 2 Familienhäuser	38	800 m <sup>2</sup>	3,02 ha
Mehrfamilienhäuser	16	400 m <sup>2</sup>	0,65 ha

Summe  
 x Faktor 3<sup>4)</sup> **11,00 ha**

**2. WOHNBAULANDRESERVE**

ermittelt aus 3. Flächenbilanz (siehe nächste Seite)

**8,03 ha**

<sup>1)</sup> rechnerisch ermittelt aus Bevölkerungszahl und Haushaltsgröße (Hauptwohnsitze)

<sup>2)</sup> Quelle: ÖEK, verwendete Prognose(n): ÖEK 1.00 der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern

<sup>3)</sup> Ersatzbedarf ist in den Erläuterungen zu begründen

<sup>4)</sup> Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland

**3. FLÄCHENBILANZ**

Bau- gebiete	FWP 1.00				FWP 1.01				Veränderung (1.00 - 1.01)			
	gesamt		mobilisiert		gesamt		mobilisiert		gesamt		mobilisiert	
	bebaut	unbebaut	bebaut	unbebaut	bebaut	unbebaut	bebaut	unbebaut	abs.	rel.(%)	abs.	rel.(%)
WR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
WA	24,28	16,75	7,53	3,53	17,76	6,16	3,17	3,17	1,01	-1,37	-0,36	-0,36
KG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
DO	14,51	12,46	2,05	0,69	12,46	1,86	0,69	0,69	0,00	-0,18	0,00	0,00
GG	8,33	5,62	2,71	1,02	5,62	2,71	1,02	1,02	0,00	0,00	0,00	0,00
I/1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
I/2												
E1												
E2												
KU												
EH	5,29	4,05	1,24	1,13	4,05	1,24	1,13	1,13	0,00	0,00	0,00	0,00
FW	1,65	1,43	0,22	0,00	1,43	0,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Wohn- bauland</b>	<b>38,79</b>	<b>29,21</b>	<b>9,58</b>	<b>4,22</b>	<b>30,23</b>	<b>8,03</b>	<b>3,86</b>	<b>3,86</b>	<b>1,01</b>	<b>-1,55</b>	<b>-0,54</b>	<b>-0,54</b>
<b>Gesamt Bauland</b>	<b>54,07</b>	<b>40,31</b>	<b>13,75</b>	<b>1,65</b>	<b>41,32</b>	<b>12,20</b>	<b>-0,54</b>	<b>-0,54</b>	<b>1,01</b>	<b>-1,55</b>	<b>-0,54</b>	<b>-0,54</b>

GEMEINDE MICHAELERBERG-PRUGGERN  
PRUGGERN 96  
8965 MICHAELERBERG-PRUGGERN



**OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG  
PRUGGERER BERG  
BEREICH STOCKER  
ERGÄNZT AM  
17.08.2021**



A-8911 Admont  
Hauptstraße 79  
Tel.: +43 (0)3613/2712-0  
Fax: +43 (0)3613/2712-7  
office@equadrat.com  
www.equadrat.com

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>SICKERVERSUCH .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>ENTWÄSSERUNGSKONZEPT .....</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>ERGEBNIS UND MAßNAHMEN .....</b>	<b>22</b>
<b>5</b>	<b>LAGEPLAN .....</b>	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>GEOTECHNISCHES GUTACHTEN .....</b>	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>STELLUNGNAHME WLV .....</b>	<b>27</b>
<b>8</b>	<b>ÜBERSICHTSKARTE .....</b>	<b>32</b>

## 1 Vorbemerkungen und allgemeine Grundlagen

### 1.1 Allgemeine Daten:

#### 1.1.1 Auftraggeber:

Gemeinde Michaelerberg-Pruggern  
Pruggern 96  
8965 Michaelerberg-Pruggern

#### 1.1.2 Planungsgebiet:

Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich südwestlich des Ortsteiles Pruggern, angrenzend an den Pruggererbergweg auf der Parzelle Nr. 737/1, KG 67209, Pruggern.

Der Untersuchungsbereich befindet sich in einer Hanglage mit Gefälle in Richtung Norden.

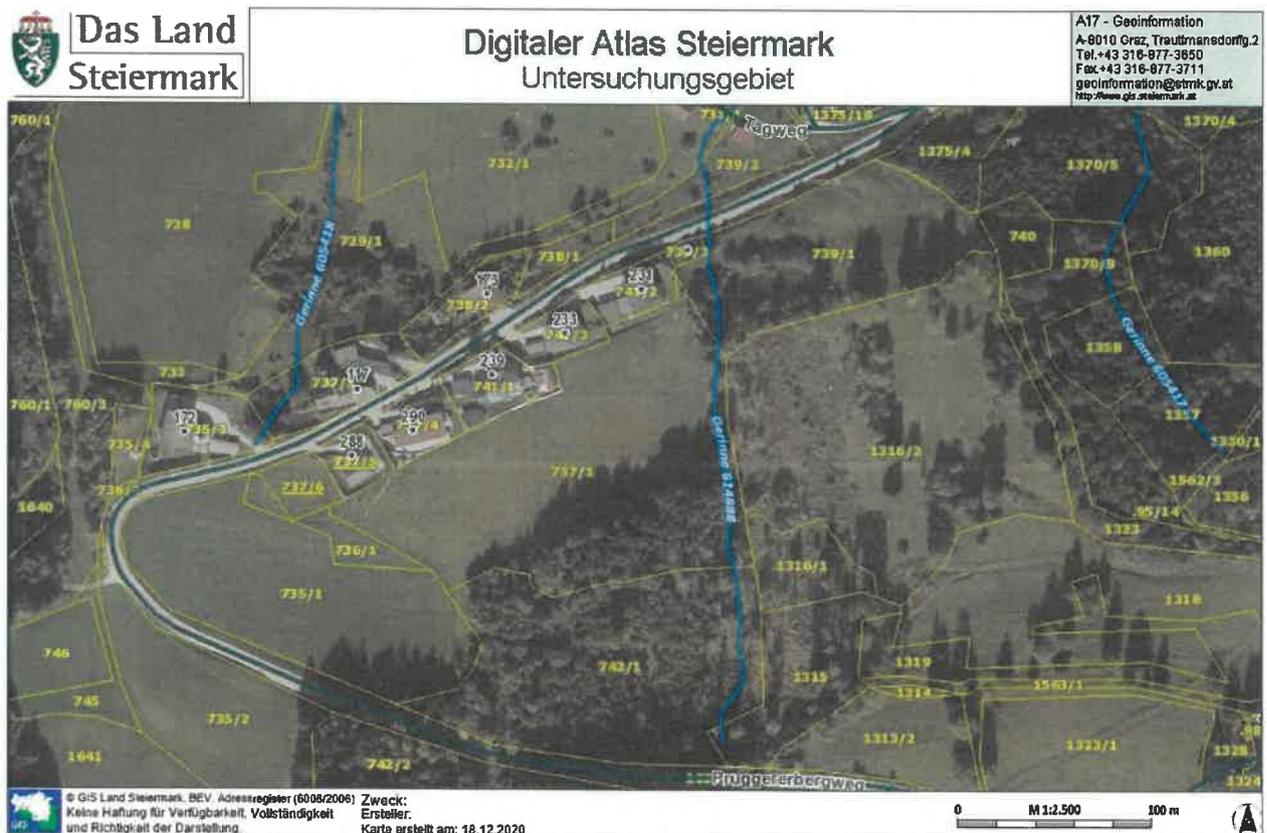


Abb.1: Lage des Projektgebietes (Quelle Digitaler Atlas Steiermark)

## 1.1.3 Veranlassung und Zweck des Projektes:

Auf der Parzelle Nr. 737/1, KG 67209, Pruggern, soll der im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesene nördliche Streifen umgewidmet werden. Die Umwidmung sieht neun Bauparzellen sowie eine Siedlungsstraße vor.

## 1.1.4 Verwendete Unterlagen:

- ehyd-Daten Bemessungsniederschlag
- Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen in Anlehnung an die ÖNORM B 2506-1, due DWA A 117
- Teilungsvorschlag V8 Zivilgeometer DI Peter Badura

## 1.1.5 Allfällige übergeordnete Planungsvorgaben:

Das gesamte Grundstück befindet sich in einer Hanglage mit Gefälle in Richtung Norden. Der oberflächige Bewuchs lässt bereits auf eine vernässte Wiese schließen. Zum Zeitpunkt des Sickersversuches war das Grundstück mit einer ca. 5 cm starken Schneeschicht bedeckt. Der Boden war stark durchnässt und nicht gefroren.

*Grundlage für die Adaptierung des Konzeptes vom 25.01.2021 ist das Gutachten Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 15; GZ.: ABT15-109058/2018-25 vom 23.07.2021 Ggst.: Gemeinde Michaelerberg - Pruggern, BV Vinzenz Stocker, Rutschgefährdung durch Hangvernässung, Entwässerung brauner Hinweisbereich, Gutachten Geologie und Geotechnik.*

## 1.1.6 Vorfluter

Vorfluter im Einzugsgebiet ist das Gerinne 614888 (Tagbach), welches sich östlich der Parzelle befindet.

*Der Tagbach entwässert bei der Pruggerer-Bergstraße, d.h. etwa in diesem Bereich ein 0,2 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet, aus dem bei einem Bemessungsereignis mit einer Abflussspitze und einem daraus resultierenden Bemessungsabfluss von 4 m<sup>3</sup>/s zu rechnen ist. Außerdem ist gemäß ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan bei einem Bemessungsereignis mit einer Geschiebefracht von 100 m<sup>3</sup> zu rechnen*

## 1.2 Bestehende Entsorgungsverhältnisse:

Für das Grundstück Nr. 737/1 KG Pruggern besteht derzeit noch keine Schmutzwasserentsorgung. Künftig werden die Bauparzellen an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern angeschlossen.

Die Dachflächen- und Straßenabwässer können aufgrund des durchnässen Hanges nicht auf eigenem Grund zur Versickerung zu gebracht werden.

## 1.3 Wasserversorgung im Versorgungsbereich:

Die Bauparzellen werden an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern angeschlossen.

## 1.4 Angaben über die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse:

### Bereich Bauparzellen

Formation: Grünschiefer (+/- Hornblende)

Tektonische Großgliederung: Oberostalpines Deckenstockwerk

Stratigraphische Gliederung: Ennstaler Phyllitzone und Grauwackenzone

### Südlich der Bauparzellen

Formation: Phyllit

Tektonische Großgliederung: Oberostalpines Deckenstockwerk

Stratigraphische Gliederung: Ennstaler Phyllitzone und Grauwackenzone

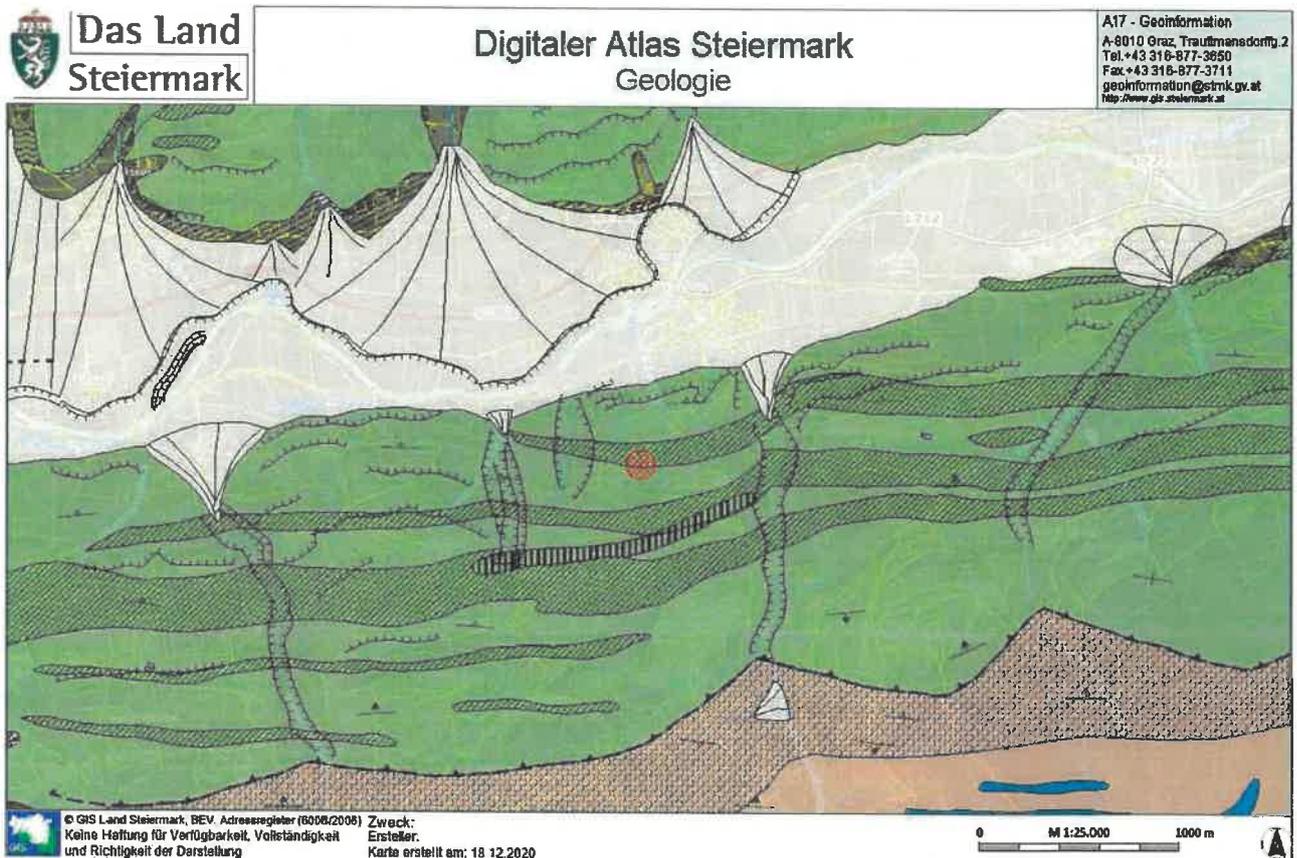


Abb. 2: Lage des Projektgebietes (Quelle Digitaler Atlas Steiermark)

## 1.5 Naturgefahren und Auflagen:

Laut digitalem Kataster GIS Steiermark befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des braunen Hinweisbereiches. Der braune Hinweisbereich ist jener Bereich, der durch Rutschung, Vernässung oder Steinschlag gefährdet ist. Im Zuge des Bauverfahrens sind gutachterliche Sicherungsmaßnahmen (Bodenmechaniker, Ingenieurbüro, Geologe) einzuholen.

*Gutachten Mag Herrmann Konrad (geologisch-geotechnischer ASV):*

*Aus fachlicher Sicht kann festgehalten werden, dass das Projektgebiet aufgrund der starken Durchfeuchtung durch Hangwasserzutritte nur unter tiefgreifenden Entwässerungsmaßnahmen wie Tiefdrainagen vorab entwässert werden müssen, um eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten.*

*Im Hinblick auf die geplante Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer auf Eigengrund, wird ausgeführt, dass eine Versickerung unweigerlich zur Dotation der bereits vorhandenen Hangwässer führt, wodurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass neben der Auslösung von Hangbewegungen, es zur Durchfeuchtung der Objekte kommt.*

*Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass eine Drainagierung des Hanges für die zutretenden Hangwässer anzudenken ist, bevor eine Bebauung erfolgt. Folglich wird empfohlen ein geeignetes Entwässerungskonzept zu erstellen, welches keine Vor-Ort-Versickerung vorsieht. Alternativ ist anzustreben, die anfallenden Wässer entweder in einzelne Ströme aufzuteilen oder konzentriert über eine Leitung mit einem Pufferspeicher in den östlich gelegenen Graben in Richtung Sattental abzuleiten.*

## 1.6 Durchlässigkeit:

Zur Feststellung der Durchlässigkeit des Untergrundes wurde ein Sickerversuch durchgeführt, welcher im Detail im folgenden Kapitel beschrieben ist.

## 2 Sickerversuch

### 2.1 Bodenuntersuchung

Zur Erkundung des Untergrundes im Projektgebiet wurde ein Bodenschurf durchgeführt. Der Bodenschurf wurde ca. 30 m südlich des Grundstückes Nr. 741/3, KG 67209, Pruggern hergestellt. Die Herstellung des Bodenschurfes erfolgte mittels 9,5t Radbagger mit hydraulischem Baggerlöffel, wobei die maximale Aushubtiefe ca. 2,60 m betrug. Zum Untersuchungstag war es vereinzelt neblig und trocken bei ca. 6° Tagestemperatur.

Die Größe des Bodenschurfes betrug ca. 3,20 x 0,6 m, Tiefe maximal 2,60 m.

Nachstehend erfolgt eine Beschreibung der anstehenden Bodenschichten.

0,00 m	bis	-0,30 m	feuchte Humusschicht
-0,30 m	bis	-1,10 m	graue Lehmschicht
-1,10 m	bis	-2,60 m	gebrochener Grauschiefer

#### Anmerkung:

Bei der Aushubtiefe -1,40 m war der Austritt von Hangwasser ersichtlich.

### 2.2 Sickerversuch

Zur Feststellung der Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens wurde beim Bodenschurf ein Sickerversuch durchgeführt. Hierbei wurde der vorhandene Bodenschurf mit Wasser aufgefüllt und die Versickerungsrate bzw. die Sickergeschwindigkeit gemessen. Die Messung erfolgte als Abstichmessung von der Schürfoberkante bis zum Wasserspiegel in Abhängigkeit von der Zeit. Die Auffüllung des Bodenschurfes mit Wasser erfolgte über ein Güllefass.

Nachstehend werden die Messergebnisse des Sickerversuches dargestellt:

Durchführung bei Bodenschurf, Auffüllung mit ca. 2.600 l Wasser

## Messbeginn:

16.12.2020	11:34 Uhr	0:00 Minuten	Abstich:	-159,0 cm
		3:00		-157,0 cm
		5:00		-156,0 cm
		10:00		-151,0 cm
		15:00		-151,0 cm
		20:00		-144,0 cm
		25:00		-142,0 cm
		30:00		-137,0 cm
		35:00		-130,0 cm
		40:00		-128,0 cm
		45:00		-122,0 cm
		50:00		-121,0 cm
		55:00		-120,5 cm
		60:00		-120,0 cm
		65:00		-119,0 cm
		70:00		-118,0 cm
		75:00		-115,0 cm
		80:00		-114,0 cm
		85:00		-114,0 cm
		90:00		-113,0 cm

## Anmerkung:

Bereits während des Befüllens der Bodenschürfe stürzte die südliche Wand ein. Dies zog sich auch über den gesamten Zeitraum der Messungen. Aufgrund dieser Problematik variieren die einzelnen Abstichmessungen, jedoch können für eine technische Beurteilung Messbereiche herangezogen werden. Zur Sicherung gegen weiteres Einstürzen wurde die Baggerschaufel oberhalb des Wasserspiegels an die Schürfwand gedrückt.

## 2.3 Sickerfähigkeit des Untergrundes

Der Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert) wird entsprechend der Sickergeschwindigkeit laut ÖNORM B2506-1, Tabelle 1 bestimmt. Die Sickergeschwindigkeit wurde aufgrund des Sicker Versuches ermittelt und beträgt:

### Sicker Versuch 16.12.2020

Sickergeschwindigkeit  $v_f = 1 \text{ cm} / 5,00 \text{ min} = 0,20 \text{ cm/min} = 2,0 \text{ mm/min}$

daraus folgt:  $k_f$ -Wert =  $3,33 \cdot 10^{-5}$  für die Auslegung der Sickerschächte wurde somit ein  $k_f$ -Wert ca.  $10^{-5} \text{ m/s}$   $\Rightarrow$  humoser Oberboden angenommen.

Mit dem durchgeführten Sicker Versuch wurde nachgewiesen, dass der anstehende Boden nur mit **entsprechenden** Maßnahmen sickerfähig ist. Diese sind Einbringung einer wirksamen Sickerfläche von mind.  $20 \text{ m}^2$  aus gut sickerfähigem Material entsprechend eines  $k_f$ -wertes mind.  $10^{-3} \text{ m/s}$ .

## 2.4 Fotodokumentation









## 3 Entwässerungskonzept

### 3.1 Grundwasserspiegel

Wie im Zuge der Bodenschürfe festgestellt, ist im Entwässerungsgebiet mit Hangwasser zu rechnen. Nach Rücksprache mit dem Grundstücksbesitzer wurde bestätigt, dass die Parzelle das ganze Jahr über feucht ist und auch in den Wintermonaten nicht gefriert.

### 3.2 Entwässerung

Das vorliegende Konzept sieht im Wesentlichen folgende Varianten für die Verbringung der Oberflächenwässer vor:

#### **VARIANTE A:**

- 1.) Tiefendrainagierung des bestehenden Hanges Grundstück Nr. 737/1 KG Pruggern  
Drainagen gesammelt in einem Sammelschacht → Ausleitung gedrosselt in den Tagbach. Über die Ausleitmenge kann in der jetzigen Phase keine Aussage getroffen werden.
- 2.) 7 Staukanäle mit Drosselablauf im Bereich der Zufahrtsstraße
- 3.) Sammelschächte am jeweiligen Grundstück mit Überlauf in den jeweiligen Staukanal in der Zufahrtsstraße und Drosselablauf in den Tagbach (Gerinne 614888)
- 4.) Straßenablauf über Einlaufgitter in den jeweiligen Staukanal

#### **VARIANTE B:**

- 5.) Löschwasserbehälter als Retentionsbecken mit gedrosseltem Ablauf und Notüberlauf in den Tagbach.
- 6.) Errichtung Löschwasserbehälter: Der Löschwasserbehälter muss die gesamten Oberflächenwässer aufnehmen können und ist wie ein Retentionsbecken mit einem Drosselablauf ausgestattet. Dadurch kann von einem Staukanal abgesehen werden.

#### Anmerkung:

Laut Rücksprache mit der Gemeinde Michaelerberg- Pruggern wird von dieser Variante Abstand genommen, da sich in unmittelbarer Nähe der Hochbehälter Pruggererberg befindet, welcher auch für Löschwasserzwecke herangezogen werden kann.

Für die Entwässerung der Bauparzellen wurde eine versiegelte Fläche von ca. 50% angenommen.

Der Versiegelungsgrad muss bei künftigen Bebauungen mit 50 % beschränkt sein.

Die anfallenden Niederschlagswässer für die geplanten Bauparzellen sind auf eigenem Grundstück in einem Sammelschacht zu sammeln und dem jeweiligen Staukanal, welcher in der neuen Zufahrtsstraße errichtet werden soll, zugeleitet.

Die Höhe der Dotationsmenge ist mit der WLV Gebietsbauleitung Liezen abzustimmen.

*Die anfallenden Oberflächenwässer für das Grundstück 736/Neu1 werden ebenfalls am jeweiligen Grundstück einem Sammelschacht zugeleitet gesammelt und in weiterer Folge dem Staukanal in der Zufahrt zugeführt. Der Drosselablauf des Staukanals wird in den bestehenden Oberflächenkanal, welcher sich hangseitig der Pruggerbergstraße befindet, eingeleitet. Die Höhe der Dotationsmenge ist mit der WLV Gebietsbauleitung Liezen abzustimmen.*

*Die Anzahl der Staukanäle ist maßgeblich von der Straßenneigung abhängig. Diese können erst nach Erstellung eines Detailprojektes und erfolgter Vermessung festgelegt werden.*

### 3.3 Niederschlagsdaten

Zur Bemessung der Anlagenteile werden die Daten des Hydrographischen Dienstes Österreich verwendet. Die aktuellen Regendaten werden vom nächstgelegenen Gitterpunkt (eHYD Gitterpunkt) übernommen.

### 3.4 Gitterpunkt 4446

Für die Bemessung der Oberflächenentwässerungsmaßnahmen ist der Gitterpunkt 4446 des hydrografischen Dienstes heranzuziehen.

Für die Bemessung der Oberflächenentwässerungsmaßnahmen ist der Gitterpunkt 4446 (Raum Pruggern) des hydrographischen Dienstes heranzuziehen. Gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 Punkt 7.1.1. wird empfohlen, hydraulisch mindestens ein 5-jährliches Niederschlagsereignis der Dimensionierung einer Sickeranlage (evtl. mit vorgelagerter Retentionsmöglichkeit) zugrunde zu legen, wobei für ein 1-jährliches Niederschlagsereignis eine Entleerungszeit der Sickeranlage von maximal 24 Stunden einzuhalten ist.

In Fällen, in denen höhere Schutzanforderungen gestellt werden, muss die Jährlichkeit des Niederschlagsereignisses zur Bemessung des Retentionsvolumens erhöht werden. Hier wäre aus Sicht des Verfassers ein 10-jährliches Starkregenereignis als Bemessungsniederschlag des Entwässerungsortes gemäß Tab. 4 in ländlichen Gebieten mit geringer Bebauungsdichte anzusetzen.

# TECHNISCHER BERICHT

Nutzungskategorie/Ort	Jährlichkeit (1-mal in „n“ Jahren)
Ländliche Gebiete (geringe Bebauungsdichte)	1 in 10
Wohngebiete	1 in 20
Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete (hohe Bebauungsdichte)	1 in 30

Aufgrund der unter 1.5 Naturgefahren beschriebenen Situation im Projektgebiet (brauner Hinweisbereich) wurde die Vorbemessung der Retentionsanlagen mit einem 10-jährlichen Starkregenereignis als Bemessungsniederschlag angenommen.

Hydrographischer Dienst in Österreich

16.12.2008 13:46

**Bemessungsniederschlag h [mm] (gewichtete (g1,g2) Starkniederschlagsauswertung - h=g1MaxModN+g2ÖROSTRA)**  
 Gitterpunkt: 4446; (M31, R: 40864m, H: 5254104m)  
 Flächenabminderung: keine

Bemessungsniederschlag mit MaxModN (oberen) und ÖROSTRA (unteren)-Werten

Wiederkehrzeit (T)	1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	100
Dauerstufe (D)											
<b>5 Minuten</b>	5.7 (5.7)	8.5 8.0	10.1 9.3	12.2 10.9	15.0 13.2	17.8 15.4	18.7 16.1	19.4 16.7	21.5 18.4	23.1 19.6	24.3 20.6
<b>10 Minuten</b>	10.0 7.5	15.7 9.5	19.0 10.8	23.2 12.3	28.9 24.3	34.6 26.4	36.4 17.1	37.9 17.6	42.2 19.1	45.4 20.4	47.8 21.2
<b>15 Minuten</b>	12.7 8.7	20.3 11.2	24.7 12.5	30.3 14.3	37.8 16.7	45.4 19.2	47.8 20.0	49.8 20.6	55.4 22.4	59.8 23.9	62.9 24.9
<b>20 Minuten</b>	14.4 9.7	23.1 12.3	28.2 13.9	34.7 15.9	43.4 18.6	52.1 21.3	54.9 22.2	57.2 22.8	63.6 24.8	68.7 26.6	72.3 27.6
<b>30 Minuten</b>	17.0 11.2	27.4 14.3	33.6 16.1	41.3 18.4	51.7 21.5	62.2 24.7	65.5 25.7	68.3 26.4	76.0 28.8	82.2 30.6	86.4 31.9
<b>45 Minuten</b>	19.5 13.1	31.6 16.6	38.7 18.6	47.7 21.3	59.4 24.8	72.0 28.4	75.9 29.5	79.1 30.5	88.0 33.1	95.1 35.0	100.2 36.7
<b>60 Minuten</b>	21.3 14.4	34.6 18.1	42.4 20.3	52.2 23.1	65.4 26.8	78.9 30.4	83.2 31.9	86.7 32.7	96.6 35.6	104.4 37.7	109.9 39.2
<b>90 Minuten</b>	23.8 16.6	38.8 20.3	47.6 22.6	58.7 25.5	73.7 29.4	88.7 33.1	93.6 34.6	97.5 35.5	108.6 38.4	117.4 40.6	123.7 42.3

\* ÖROSTRA Wert ist größer/gleich dem MaxModN-Wert  
 () = Bemessungsniederschlag liegt an Rand oder außerhalb der Bandbreite  
 MaxModN = maximierte Modellniederschläge (HAD=Hydrologischer Atlas Österreichs (konvektives N-Modell); ALADIN Vorhersagemodell (modifiziert))  
 ÖROSTRA = interpolierte extremwertstatistische Niederschlagsauswertungen (DWRK124, modifiziert)

**Bemessungsniederschlag h [mm] (gewichtete (g1,g2) Starkniederschlagsauswertung - h<sub>g1</sub>MaxModN+g<sub>2</sub>ÖKOSTRA)**  
**Gitterpunkt: 4446; (M31, R: 40864m, H: 5254104m)**  
**Flächenabminderung: keine**

Bemessungsniederschlag mit MaxModN (oberen) und ÖKOSTRA (unteren) Werten Fortsetzung

Wiederkehrzeit (T)	1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	100
Dauerstufe (D)											
<b>2 Stunden</b>	35.7	41.8	51.3	61.2	75.4	95.6	100.8	105.1	127.0	126.4	133.2
	21.2	29.6	34.8	41.1	49.8	59.3	61.2	63.5	69.0	74.9	70.5
	18.3	22.0	24.4	27.3	31.2	35.0	36.4	37.4	40.3	42.6	44.3
	19.0	47.1	59.7	71.0	89.1	107.2	113.1	127.8	131.2	141.8	149.3
<b>3 Stunden</b>	33.9	33.0	38.3	45.1	54.1	63.4	66.2	68.7	75.5	80.0	84.5
	21.0	25.0	27.2	30.2	34.1	38.3	39.4	40.6	43.6	45.9	47.4
	31.4	50.8	62.2	76.6	96.3	121.3	122.8	126.9	141.3	152.6	160.7
<b>4 Stunden</b>	26.1	35.6	41.2	48.2	57.9	67.3	70.5	72.9	80.1	85.6	89.7
	23.2	27.1	29.5	32.5	36.7	40.6	42.1	43.0	46.1	48.4	50.3
	37.2	57.5	69.4	84.4	104.7	125.0	132.6	136.9	151.9	163.8	172.2
<b>6 Stunden</b>	30.7	40.9	47.0	54.6	65.0	75.5	78.0	81.4	89.1	95.2	99.6
	26.7	30.6	33.1	36.1	40.4	44.8	46.1	47.0	50.2	52.6	54.6
	45.9	63.9	75.9	91.0	111.5	132.0	138.6	144.0	159.1	171.1	179.6
<b>9 Stunden</b>	36.1	47.8	54.5	63.0	74.5	86.1	89.9	92.8	101.4	108.1	112.9
	30.8	35.3	37.9	41.3	45.8	50.5	52.0	53.1	56.5	59.1	61.1
	46.9	68.1	79.8	94.2	114.2	134.2	140.7	146.0	161.0	172.9	182.3
<b>12 Stunden</b>	40.2	53.0	60.3	69.0	81.3	93.6	97.5	100.6	109.0	117.0	122.1
	34.0	39.0	42.0	45.7	50.8	55.9	57.4	58.6	62.3	65.2	67.2
	52.1	74.5	84.5	97.4	116.8	136.4	142.8	147.9	163.3	174.8	183.4
<b>18 Stunden</b>	45.4	59.9	66.7	75.3	88.0	100.9	105.0	108.4	118.5	126.0	131.7
	38.8	45.3	49.0	53.3	59.4	65.6	67.5	69.2	73.9	77.4	80.3
	55.6	76.8	86.7	99.6	119.2	138.8	145.1	150.2	165.4	177.4	186.2
<b>1 Tag</b>	48.1	61.9	69.8	77.6	90.6	103.7	107.8	111.2	121.1	129.0	134.7
	40.7	47.2	51.0	55.7	62.1	68.6	70.6	72.2	76.9	80.6	83.2

\* ÖKOSTRA Wert ist größer/gleich dem MaxModN Wert

() Bemessungsniederschlag liegt am Rand oder außerhalb der Bandbreite

MaxModN - maximierte Modellniederschläge (NAO-Hydrologischer Atlas Österreichs (konvektives R-Modell) - ALADIN-Vorhersagemodell (modifiziert))

ÖKOSTRA - interpolierte extremwertstatistische Niederschlagsauswertungen (DWW124, modifiziert)

**Bemessungsniederschlag h [mm] (gewichtete (g1,g2) Starkniederschlagsauswertung - h=g1MaxModN+g2OKOSTRA)**  
**Gitterpunkt: 4446; (M31, R: 40864m, H: 5254104m)**  
**Flächenabminderung: keine**

Bemessungsniederschlag mit MaxModN (oberen)- und OKOSTRA (unteren)-Werten - Fortsetzung

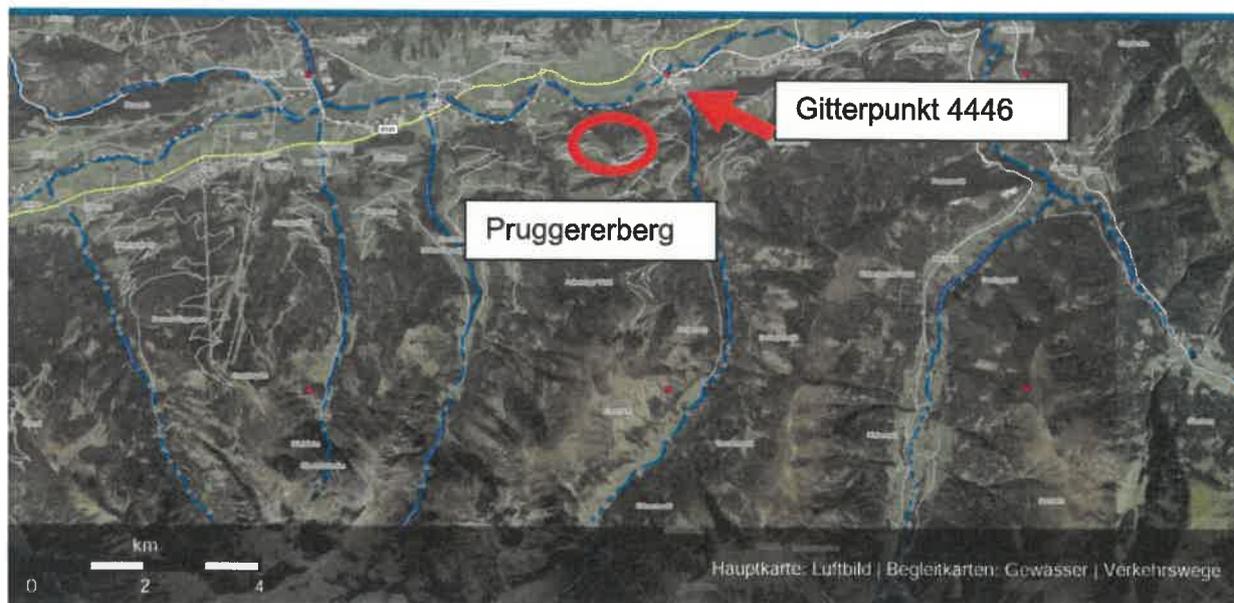
Wiederkehrzeit (T)	1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	100
Dauerstufe (D)	65.0	89.0	103.9	116.5	131.7	150.8	157.5	162.9	179.0	192.8	201.1
2 Tage	57.7	74.2	83.0	93.3	105.9	120.0	124.9	128.0	140.4	149.4	156.3
	50.4	59.4	64.6	71.1	80.1	89.3	92.3	94.7	101.8	107.1	111.3
	70.6	95.4	109.9	120.2	149.7	167.3	172.7	177.5	190.9	200.9	208.4
3 Tage	63.9	81.0	92.1	105.2	121.2	134.9	139.3	143.2	153.9	161.0	167.7
	57.2	68.3	74.4	82.3	92.7	102.6	106.0	108.9	116.9	122.7	127.1
	74.7	100.0	114.8	133.5	158.9	183.4	189.3	194.9	209.6	220.3	227.7
4 Tage	68.9	87.5	98.3	112.0	130.3	146.4	153.2	157.4	169.2	177.9	183.9
	63.1	74.9	81.6	90.5	101.7	113.5	117.2	120.0	128.8	135.5	140.2
	79.0	103.5	118.7	137.7	163.6	189.4	197.8	204.6	220.9	234.7	242.5
5 Tage	73.5	92.1	103.4	117.3	136.7	155.6	161.7	166.9	179.4	189.9	196.3
	67.9	80.7	88.1	97.0	109.6	121.8	125.5	129.3	137.9	145.2	150.2
	84.4	106.4	121.8	141.1	167.3	193.6	202.0	208.9	228.2	243.6	252.8
6 Tage	78.4	95.9	107.5	121.9	141.4	161.3	167.4	172.4	186.0	198.3	205.7
	72.4	85.4	93.2	102.8	115.5	128.9	132.8	135.9	145.5	152.9	158.5

\* OKOSTRA-Wert ist größer/gleich dem MaxModN Wert  
 () - Bemessungsniederschlag liegt am Rand oder außerhalb der Bandbreite  
 MaxModN - maximale Modellniederschläge (RAC-Hydrologischer Atlas Österreichs (konvektives N-Modell); ALADIN Vorhersagemodell (modifiziert))  
 OKOSTRA - Interpolierte extrameteorologische Niederschlagsauswertungen (DVM124 modifiziert)



## eHYD-Karte Kennwerte und Bemessung

 Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus



## 3.5 Bemessung der Anlagenteile

Die Bemessung selbst erfolgte nach dem ÖWAV Regelblatt 45 bzw. nach ÖNorm B 2506-1. Als Bemessungsniederschlag wurde daher ein 10-jährliches Starkregenereignis mit den Daten aus dem Gitterpunkt 4446 Pruggern angesetzt.

Für die Bemessung der Retentionsanlage wurden folgende Flächen aus dem Teilungsplanentwurf der geplanten Bauparzellen entnommen:

Bezeichnung	Fläche	Einheit	versiegelt	Red. Fläche
Grundstücksfläche				
735/neu2	749	m <sup>2</sup>	50 %	374,50
736/neu1	899	m <sup>2</sup>	50 %	449,50
737/neu2	907	m <sup>2</sup>	50 %	453,50
735/neu3	962	m <sup>2</sup>	50 %	481,00
735/neu4	711	m <sup>2</sup>	50 %	355,50
735/neu5	672	m <sup>2</sup>	50 %	336,00
735/neu6	891	m <sup>2</sup>	50 %	445,50
735/neu7	550	m <sup>2</sup>	50 %	275,00
735/neu8	550	m <sup>2</sup>	50 %	275,00
<b>Dachflächen gesamt</b>				<b>3445,50</b>
Verkehrsflächen				
Straßenfläche A1	400	m <sup>2</sup>	100 %	400,00
Straßenfläche A2	595	m <sup>2</sup>	100 %	595,00
Straßenfläche A3	195	m <sup>2</sup>	100 %	195,00
Straßenfläche A4	460	m <sup>2</sup>	100 %	460,00
<b>Verkehrsflächen gesamt</b>				<b>1650,00</b>

## 3.6 Vorbemessung Retentionsanlage 737/neu2 bis 735/neu8 und 736/neu1

Projektbezeichnung:		Konzept Oberflächenentwässerung Stocker		
Bearbeiter:		e2 engineering		
Bemerkungen:		Entwässerung über Stauraumkanäle		
EINGABEN				
Einzugsflächen				
Bezeichnung Einzugsfläche	Art der Entwässerungsfläche	Abfluss-beiwert $\alpha_n$	$A_n$ [m <sup>2</sup> ]	Teileinzugsflächen $A_{red}$ [m <sup>2</sup> ]
Teilfläche 1	737/neu2-735neu4	0,50	2580,0 m <sup>2</sup>	1290,0 m <sup>2</sup>
Teilfläche 2	735/neu5-735neu7	0,50	2113,0 m <sup>2</sup>	1056,5 m <sup>2</sup>
Teilfläche 3	735neu8	0,50	550,0 m <sup>2</sup>	275,0 m <sup>2</sup>
Teilfläche 4	Strasse	1,00	1250,0 m <sup>2</sup>	1250,0 m <sup>2</sup>
Teilfläche 5				0,0 m <sup>2</sup>
GESAMTEINZUGSFLÄCHE			6493,0 m <sup>2</sup>	3871,5 m <sup>2</sup>
Fließzeit vom entferntesten Punkt [min]				5,00 min
mittlerer Drosselabfluss [l/s]		$Q_D$		18,00 l/s
mittlere Drosselabflussspende [l/s * ha]		$q_D$		46,49 l/s * ha
Zuschlagsfaktor		$f_z$		1,10
Abminderungsfaktor		$f_a$		0,96
Berechnung Retentionsvolumen				
Gitterpunkt 4446		Jährlichkeit		
		10		
DAUER	Regenhöhe $q$ [l/m <sup>2</sup> ]	erford. Speicher- volumen $V_s$ [m <sup>3</sup> ]		
0 min	0,00	-		
5 min	13,20	48,3		
10 min	22,50	80,6		
15 min	28,20	98,2		
20 min	31,80	107,2		
30 min	36,90	116,6		
45 min	42,00	120,4		
60 min	44,80	114,7		
90 min	48,80	96,9		
2 h	51,70	74,5		
3 h	56,40	25,3		
4 h	60,30	-		
6 h	67,70	-		
9 h	77,20	-		
12 h	84,10	-		
18 h	90,90	-		
1 d	92,90	-		
2 d	107,20	-		
3 d	122,20	-		
4 d	131,20	-		
5 d	137,10	-		
6 d	141,90	-		
ERGEBNIS / BERECHNUNG				
Gewählte Jährlichkeit	Jährlichkeit 10			
mindestens erforderliches Retentionsvolumen [m <sup>3</sup> ]	120 m <sup>3</sup>			
Maßgebliches Regenereignis	45 min.	42,00 l/m <sup>2</sup>		

Aus der Vorbemessung der Retentionsanlage geht hervor, dass für den Bereich Grundstück Nr. 737/Neu2 bis 735/Neu8 inkl. Zufahrtsstraße ein mindestens erforderliches Retentionsvolumen von ca. 120 m<sup>3</sup> erforderlich ist. Dieses Volumen wird über die geplanten 6 Staukanäle mit Drosselablauf aufgenommen. Das Grundstück 736/Neu1 wird über einem Staukanal in der Zufahrtsstraße entwässert und in weiterer Folge gedrosselt den bestehenden Oberflächenkanal

hangseitig der Pruggererbergstraße zugeleitet. Dieser Oberflächenkanal besteht aus 2 Kanälen, wobei ein Strang in den Tagbach entwässert. Der höher gelegene Kanal, welcher als Notüberlauf dient wird dem Aussperrergaben zugeleitet.

Beim Retentionstank (Stauraumkanal) fließt das Oberflächenwasser über den Zulauf in den Tank. Über den gedrosselten Ablauf fließt nur ein Teil des Wassers sofort wieder ab. Das restliche Wasser wird im Tank kurzzeitig gespeichert und anschließend kontrolliert über den Ablauf abgeleitet. Somit wird die Einleitung der Wassermenge in den Vorfluter über den gedrosselten Ablauf reduziert. Wenn bei großen Wassermassen der Tank ganz gefüllt ist, kann das Wasser zusätzlich über den Überlauf abfließen. Mit Hilfe des eingeschweißten Einstiegsdoms und des Pumpensumpfes ist eine einfache Reinigung des Tankes möglich

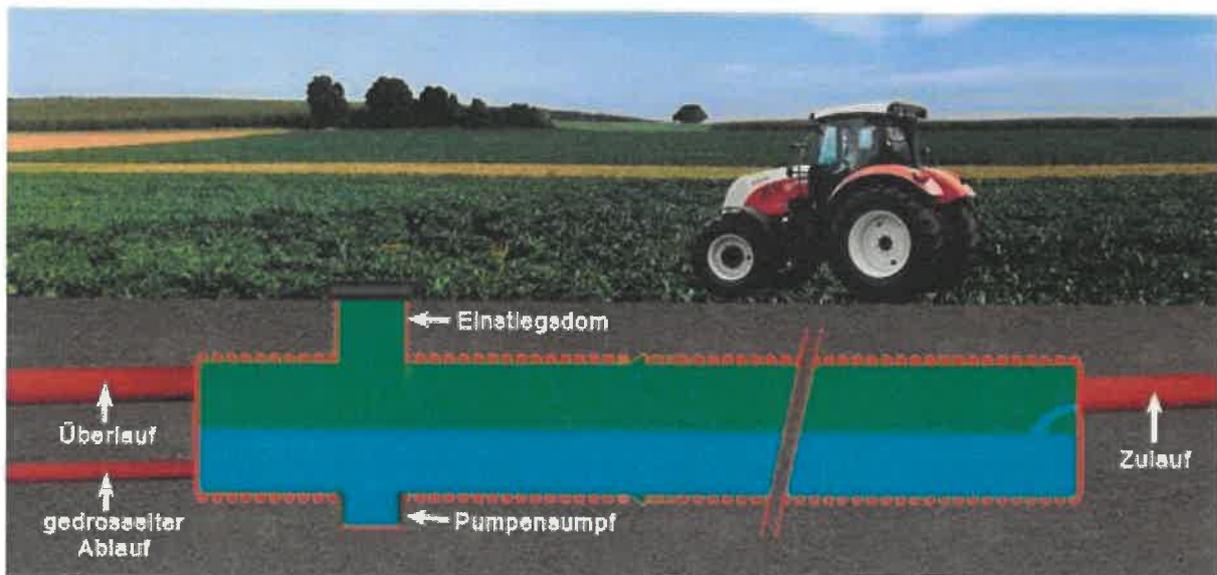
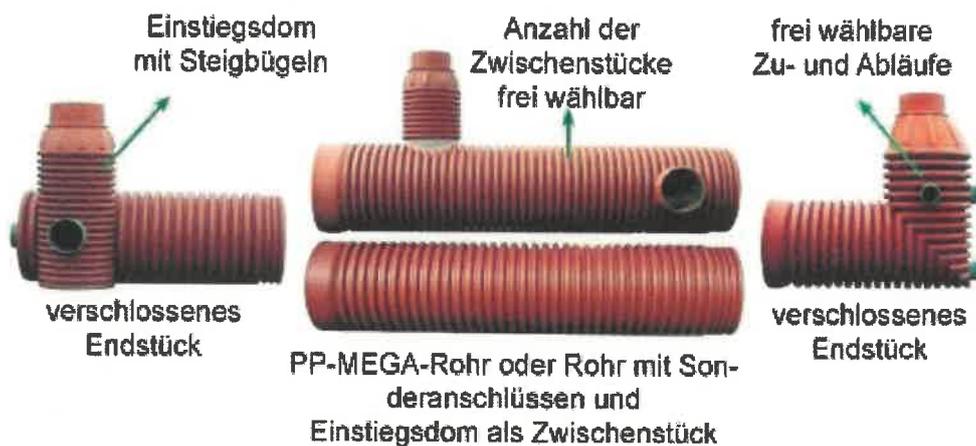


Abbildung: Staukanal Quelle Bauernfeind

## Anwendungsgebiete:

- Der **Retentionstank (Stauraumkanal)** dient der vorübergehenden Speicherung von Regenwasser, um die Abflussmenge in den Kanal oder in den Vorfluter (Bach) zu drosseln, und die Einleitung von zu großen Wassermengen in kurzer Zeit zu vermeiden.
- Die beiden **Endstücke werden verschlossen** und die benötigten **Zu- und Abläufe** (Überlauf) eingeschweißte. Dabei ist die Anzahl, Höhe, Position, Durchmesser und Länge, sowie die Rohrtart der Zu- und Abläufe frei wählbar.
- Um das benötigte **Fassungsvolumen** (Länge) der Tanks zu erreichen, werden beliebig viele PP-MEGA-Rohre zwischen den Endstücken eingebaut. Dabei können PP-MEGA-Rohre mit oder ohne Anschlüsse als Zwischenstücke verwendet werden.

- Zusätzlich kann ein **Einstiegsdom** für Inspektions- und Reinigungszwecke eingeschweißt werden.
- Der Tank wird in die Erde eingebaut, wodurch **keine zusätzliche Grundfläche** benötigt wird.
- Durch das **innovative Wellenrohrprofil ist der Tank widerstandsfähiger gegen Verformungen** durch hohe seitliche Druckbelastungen, wodurch ein Befahren, unter Einhaltung der Einbaubedingungen, möglich ist



## 4 Ergebnis und Maßnahmen

Auf Basis des durchgeführten Sicker Versuches und dem geotechnisch-geologischen Gutachten ist eine Versickerung der Niederschlagswässer aufgrund des braunen Hinweisbereiches für das Grundstück Nr. 737/1 KG Pruggern nicht möglich. Vor Bebauung ist das Grundstück oberhalb der künftigen Bauparzellen zu drainagieren um für das Projektgebiet aufgrund der starken Durchfeuchtung durch Hangwasserzutritte eine ausreichende Standsicherheit gewährleisten zu können. Eine Versickerung der Niederschlagswässer ist daher nicht zielführend, da eine Versickerung unweigerlich zur Dotation der bereits vorhandenen Hangwässer führt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es neben der Auslösung von Hangbewegungen zur Durchfeuchtung der geplanten und bestehenden Objekte in diesem Bereich kommt.

Die Oberflächenwässer müssen über Retentionsbauwerke (Staukanäle, etc.) retentiert werden, welche über einen Drosselablauf in der Folge gedrosselt aus dem Staukanal dem Tagbach bzw. Aussperrgraben zugeführt werden.

Das erforderliche Staukanalvolumen richtet sich nach der Größe der jeweiligen Bauparzelle und dessen Bebauung. Die genauen Flächen können in der jetzigen Projektphase nur grob abgeschätzt werden, daher ist eine detaillierte Auslegung des Staukanals erst im Zuge der baurechtlichen Einreichung der Bauwerber möglich.

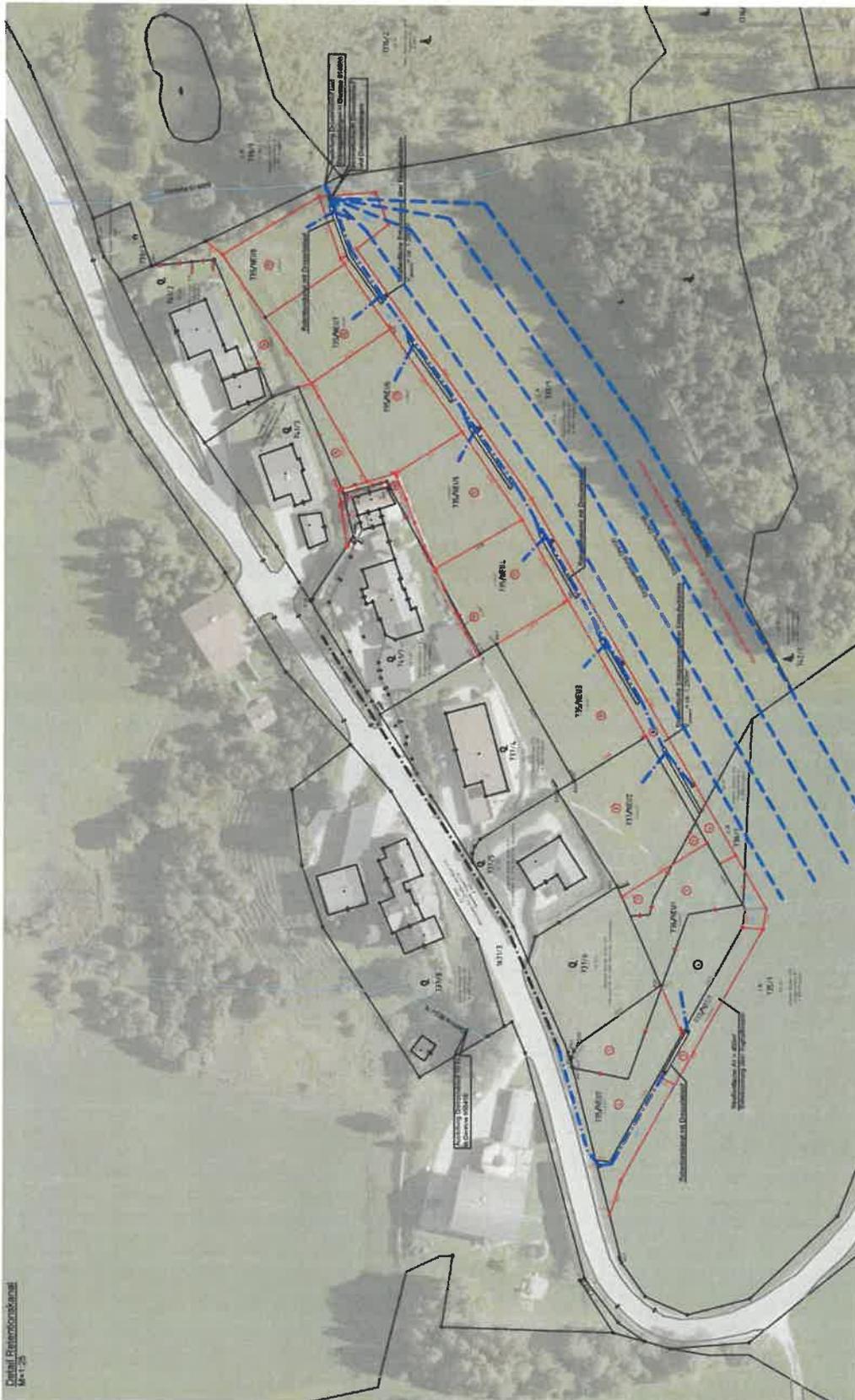
Grundsätzlich sind die Oberflächenwässer der Bauparzellen auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen. Dies ist aufgrund der Vernässung des Hanges nicht möglich.

Für die Ausleitung von Oberflächenwässern in den Tagbach und Aussperrgraben bedarf es einer wasserrechtlichen Bewilligung. Die Höhe der Einleitmenge (Drosselablauf) ist im Zuge des Bewilligungsverfahrens festzulegen. Nach der Menge des Drosselablaufes richtet sich auch die Größe der jeweiligen Staukanäle.

Für die Entwässerung der Bauparzellen wurde eine versiegelte Fläche von ca. 50% in der Grobauslegung der Sickeranlagen angenommen.

Der Versiegelungsgrad soll bei künftigen Bauwerken mit 50 % beschränkt sein. Diese Vorgabe ist im Zuge der jeweiligen Bauverfahren festzulegen. Je höher der Versiegelungsgrad umso größer sind die anfallenden und zu retentierenden Regenwassermengen.

## 5 Lageplan



## 6 Geotechnisches Gutachten



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 15

Bezirkshauptmannschaft Liezen  
z.H. Christian Gebeshuber  
Hauptplatz 12  
8940 Liezen

→ Energie, Wohnbau,  
Technik

Stabsstelle Abteilungsorganisation

Bearb.: Karin Schmölzer, BSc MSc  
Tel.: +43 (316) 877-6240  
Fax: +43 (316) 877-4569  
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT15-109058/2018-25

Graz, am 23.07.2021

Ggst.: Gde. Michaelerberg-Pruggern, BV Vinzenz Stocker,  
Rutschungsgefährdung durch Hangvernässung, Entwässerung  
brauner Hinweisbereich, Gutachten Geologie und Geotechnik

Sehr geehrter Herr Mag. Gebeshuber!

Am 01.06.2021 wurde der Unterfertigte seitens der Bezirkshauptmannschaft Liezen angefordert, zum Projekt Flächenwidmungsplan und ÖEK-Änderung am Pruggerberg aus geologischer und hydrogeologischer Sicht Stellung zu nehmen. Im Zuge dessen erfolgte ein Ortsaugenschein am 31.05.2021 in Anwesenheit des Bürgermeisters Herr Hannes Huber, dem KAT-Referenten Herrn Christian und dem geologischen ASV.

### GUTACHTEN

#### Befund

Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, 8965 Michaelerberg-Pruggern, plant die Umwidmung eines Baulandes in neun Bauparzellen mitsamt einer Aufschließungsstraße auf dem Grundstück Nr. 737/1 in der KG 63209 Pruggern. Gemäß GIS-Steiermark befindet sich das gegenständliche Projektgebiet innerhalb eines braunen Hinweisbereiches der WLV, welcher auf Vernässungen sowie Rutschungen hindeutet.

Als Grundlage für die gegenständliche Beurteilung wurde das Entwässerungskonzept von 25.01.2021 der Firma equadrat engineering GmbH, 8911 Admont, sowie der am 31.05.2021 durchgeführte Ortsaugenschein herangezogen.

Das Projektgebiet befindet sich rund 800 m südwestlich vom Ortszentrum Pruggern im Bereich eines mit rund 12° in Richtung Norden einfallenden Hanges (Abb. 1). Der gesamte Bereich ist stark durchnässt, welches ebenfalls durch den oberflächigen Bewuchs (Seggenrasbüschel) bestätigt wird. Dazu ist aufgrund der vorhandenen Oberflächenformen erkennbar, dass Kriechbewegungen des Hanges vorliegen.

8010 Graz • Landhausgasse 7  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/67 Haltestelle Hauptplatz/Andreas-Hofer-Platz  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Landes-Hypothekbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde erteilt. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

2

Aus regionalgeologischer Sicht befindet sich das Projektgebiet in der Ennstaler Phyllitzone, die übergeordnet der Grauwackenzone zuzuordnen ist und aus Phylliten sowie Grünschiefern aufgebaut wird.

Im Rahmen der Untergrunderkundung der Firma equadrat wurde ein Schurf ca. 30 m südlich des Grundstückes Nr. 741/3 der KG Pruggern mit einer Endtaufe von ca. 2,6 m unter GOK ausgehoben.



Abbildung 1 Für die Bebauung vorgesehenes Hanggrundstück. Blick in Richtung Nordosten.

Unter der etwa 30 cm dicken Oberbodenschicht stehen graue sandige Schluffe an, welche bis in einer Tiefe von ca. 1,1 m reichen. Unterlagert werden die Schluffe von einem Übergangsbereich zum verwitterten Fels, welcher in Form von sandigen, schluffigen Kiesen und Steinen aufgebaut wird. Ab einer Tiefe von ca. 1,4 m unter GOK wurden Schichtwasserzutritte beobachtet.

Ein durchgeführter Sickersversuch am 16.12.2020 im Rahmen der oa. Untergrundkampagne im Baggerschurf lieferte einen kf-Wert von ca.  $3,33 \cdot 10^{-5}$  m/s.

Zur Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer im Bereich der geplanten Bauparzellen werden von der Firma equadrat mehrere Varianten vorgeschlagen, die vorwiegend vorsehen, die Wässer mit Hilfe mehrerer Sickerschächte auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen. Die Sickerschächte sollen mittels eines Notüberlaufes miteinander verbunden werden und anschließend in das Gerinne 614888 eingeleitet werden. Zudem wird seitens der Firma equadrat empfohlen die Hangwässer mit Hilfe eines Drainagerohres zu fassen und ebenfalls in das Gerinne 614888 einzuleiten.

## Gutachten

Aus fachlicher Sicht kann festgehalten werden, dass das Projektgebiet aufgrund der starken Durchfeuchtung durch Hangwasserzutritte nur unter tiefgreifenden Entwässerungsmaßnahmen wie

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://es.smk.gv.at>

3

Tiefdrainagen vorab entwässert werden müssen, um eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die geplante Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser auf Eigengrund der Firma equadrat, wird ausgeführt, dass eine Versickerung unweigerlich zur Dotation der bereits vorhandenen Hangwässer führt, wodurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass neben der Auslösung von Hangbewegungen, es zur Durchfeuchtung der Objekte kommt.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass eine Drainagierung des Hanges für die zutretenden Hangwässer anzudenken ist, bevor eine Bebauung erfolgt. Folglich wird empfohlen ein geeignetes Entwässerungskonzept zu erstellen, welches keine Vor-Ort-Versickerung vorsieht. Alternativ ist anzustreben, die anfallenden Wässer entweder in einzelne Ströme aufzuteilen oder konzentriert über eine Leitung mit einem Pufferspeicher in den östlich gelegenen Graben in Richtung Sattental abzuleiten.

Der geologisch-geotechnische Amtssachverständige

Mag. Hermann Konrad  
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Ort  
elektronischen Signat

## 7 Stellungnahme WLW

 **Wildbach- und  
Lawinenverbauung  
Forsttechnischer Dienst**

**Gemeinde Michaelerberg-Pruggern  
Bauamt  
Pruggern 96  
8965 Michaelerberg-Pruggern**

Geschäftszahl: Tag-1209-2020

**DI Semmler:  
Errichtung Aufschließungsstraße und Bebauung auf Gst. 737/1,  
KG Pruggern**

Liezen, 17. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut einer Anfrage in der Gemeinde soll im gegenständlichen Bereich das folgend beschriebene Bauvorhaben umgesetzt werden. Dazu wird seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung folgende Stellungnahme abgegeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Markus Mayerl:

### **Sachverhalt:**

Grundlage für die Beurteilung ist der ministergenehmigte Gefahrenzonenplan der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, sowie Pläne und ein Ortsaugenschein.

[die-wildbach.at](http://die-wildbach.at)

Gebietsbauleitung Steiermark Nord  
[liezen@die-wildbach.at](mailto:liezen@die-wildbach.at)

**Dipl.-Ing. Markus Mayerl**  
Gebietsbauleiterstellvertreter

[markus.mayerl@die-wildbach.at](mailto:markus.mayerl@die-wildbach.at)  
+43 3612 26360-13  
Fax +43 3612 26360-4  
Schönaustrasse 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [liezen@die-wildbach.at](mailto:liezen@die-wildbach.at) zu richten.

Ihr Zeichen:

TAGBACH Bebauung Semmler SV 2020-12-10.docx

## **Befund:**

Laut Herrn DI Semmler soll im Bereich der Parzelle 737/1, KG Pruggern eine Aufschließungsstraße errichtet werden und eine Bebauung erfolgen.

Der gegenständliche Bereich liegt laut ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan in einem braunen Hinweisbereich Vernässung und Rutschung.

Außerdem liegt der Bereich im Nahbereich des Tagbaches.

Der Tagbach entwässert bei der Pruggerer-Bergstraße, d.h. etwa in diesem Bereich ein 0,2 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet, aus dem bei einem Bemessungsereignis mit einer Abflussspitze und einem daraus resultierenden Bemessungsabfluss von 4 m<sup>3</sup>/s zu rechnen ist. Außerdem ist gemäß ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan bei einem Bemessungsereignis mit einer Geschiebefracht von 100 m<sup>3</sup> zu rechnen.

Der Bach weist einen fluviatilen Feststofftransport auf und ist in diesem Bereich ungesichert.

## **Gutachten:**

Im gegenständlichen Bereich befindet sich im ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan kein Wildbach.

Der Bereich liegt jedoch am Hang und oberhalb der Straße auf den Berg werden auch kleine Gerinne gequert. Daher kann von oben her über den Hang jedenfalls Wasser gelangen. Auf oberflächlichen Abfluss von Hangwasser auf geneigten Hängen wird hingewiesen. Der Gefährdung kann durch Objektschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Der gegenständliche Bereich liegt laut ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan in einem braunen Hinweisbereich Vernässung und Rutschung. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird angeführt, dass dieser Hinweisbereich den Hang als rutschanfällig klassifiziert, die Reichweiten der Auslauflängen jedoch nicht dargestellt sind.

Durch die Bebauung und Flächenversiegelung darf es nicht zu einer Verschlechterung für die Unterlieger kommen.

Genauere Aufschlüsse über etwaig notwendige Maßnahmen können vermutlich erst mittels Baggerschurfe gemacht werden.

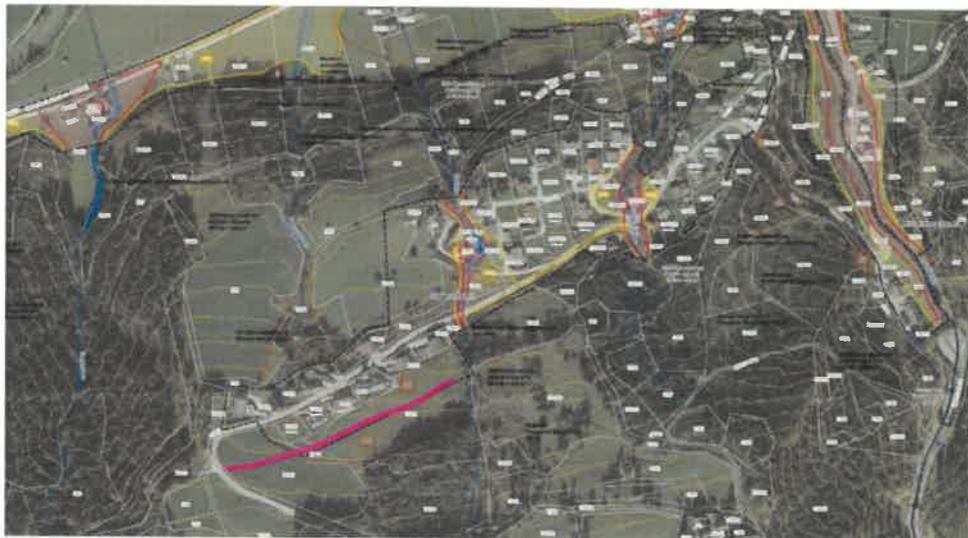
Für die Beurteilung der Baugrundeignung ist aus der Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung das Gutachten eines Geotechnikers notwendig. Dieser kann entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung festlegen.

Mit besten Grüßen

HR Dipl.-Ing. Engelbert Schmied  
Gebietsbauleiter



Situation



Situation



Situation



Situation

## 8 Übersichtskarte

